

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zum Internationalen Sozialistischen Arbeiter- und Gewerkschaftskongress in Stuttgart	513	Arbeiterversicherung. Gewerbekrankheit oder Betriebsunfall? Mißhandlung als Betriebsunfall	524
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerbeaufsicht in Hessen im Jahre 1906 I. — Strafgesetzbuchreform und Koalitionsrecht in Oesterreich	515	Gewerbegerichtliches. Empfiehlt sich die Einführung der Berufung gegen alle Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte? — Verfahren gegen einen Gewerbegerichtsbesitzer auf Amtsentsetzung	525
Wirtschaftliche Rundschau	518	Polizei, Justiz. Beleidigung von Gewerkschaftsbeamten durch Regierungsvertreter	528
Arbeiterbewegung. Paritätischer Arbeitsnachweis im Holzgewerbe. — Aus den deutschen Gewerkschaften	520	Kartelle, Sekretariate. Gewerkschaftshaus in Darmstadt; — Arbeiterbildungskurse in Karlsruhe	528
Kongresse. Internationale Berufskonferenzen in Stuttgart.	523	Mitteilungen. Abrechnung der Unterstützungsvereinigung.	528
Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen	523		

Zum Internationalen Sozialistischen Arbeiter- und Gewerkschaftskongress in Stuttgart.

Der diesjährige Internationale Kongress zu Stuttgart, der vom 18. bis 24. August stattfindet, ist der erste auf deutschem Boden. Die früheren Kongresse (Genf 1866, Lausanne 1867, Brüssel 1868, Basel 1869, Haag 1872, Paris 1889, Brüssel 1891, Zürich 1893, London 1896, Paris 1900 und Amsterdam 1904) fanden stets in anderen Staaten statt, obwohl die deutsche Arbeiterbewegung nie an letzter Stelle im internationalen Wirken des Proletariats gestanden hat. Die Schuld daran, daß die deutschen Genossen ihre Mitkämpfer aus aller Welt erst so spät auf deutschem Boden begrüßen können, trägt die mangelnde Sicherheit des Vereins- und Versammlungss-, sowie Fremdenrechts, die es noch vor wenigen Jahren nicht ratsam erscheinen ließ, einen internationalen Kongress von solcher Bedeutung nach Deutschland zu bringen. Unterdes ist die Arbeiterbewegung in Deutschland zu einem Machtfaktor herangewachsen, der auch die Reaktion zwingt, sich einige Reserve aufzuerlegen, und es ist zu erwarten, daß der Kongress ohne Störung von dieser Seite verläuft.

Der Stuttgarter Kongress hat eine bedeutungsvolle Tagesordnung zu erledigen, die speziell für die Gewerkschaftsbewegung von großem Interesse ist. Zwei Punkte vor allem sind es, die die Gewerkschaften interessieren: die Beziehungen zwischen den sozialistischen Arbeiterparteien und den gewerkschaftlichen Organisationen" und die "Einwanderung und Auswanderung". Die Frage der "Maifeier", über die in den letzten Jahren so viel hin- und hergestritten wurde und deren Lösung vom Internationalen Kongress erwartet wird, steht nicht auf der bisher veröffentlichten Tagesordnung. Es ist anzunehmen, daß der Kongress auch über diese verhandeln wird, sobald dies von der Delegation eines der vertretenen Länder zwecks Aenderung des gegenwärtigen Standes der Dinge verlangt wird.

Ueber die Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften haben bereits die Internationalen Kongresse von Brüssel (1891), Zürich (1893), London (1896) und Paris (1900) Beschlüsse gefaßt. Der Brüsseler Kongress erklärte die Organisation der Arbeiter in Gewerkschaften für ein dringendes Erfordernis im Emanzipationskampfe der Arbeiterklasse und erachtete es als Pflicht aller Arbeiter, welche die Befreiung vom Joch des Kapitalismus anstreben, der für ihren Beruf bestehenden Gewerkschaft anzugehören.

Der Züricher Kongress hatte speziell die Frage des Achtstundentages im Auge. Er wies den sozialistischen Vertretern der nationalen Parlamente die Aufgabe zu, sich über ein gemeinsames Vorgehen zur internationalen Einführung des Achtstundentages durch die Gesetzgebung zu verständigen und die Regierungen aller Industrieländer zu einer internationalen Konferenz zu veranlassen. Die Gewerkschaften hingegen sollten den freien außerpolitischen Kampf mit den Unternehmern für den Achtstundentag führen, um dadurch die gesetzliche Einführung desselben für die ganze Arbeiterklasse anzubahnen.

Der Londoner Kongress erklärte den gewerkschaftlichen Kampf für den Widerstand gegen die Uebermacht des Kapitals und für die Verbesserung der Lage der Arbeiter als unerlässlich. "Ohne Gewerkschaften keine auskömmlichen Löhne und keine verkürzte Arbeitszeit." Aber der gewerkschaftliche Kampf erfordere auch die politische Betätigung der Arbeiterklasse. Die Gewerkschaften machen die Arbeiterklasse schon deshalb zur politischen Macht, weil sie die Arbeiter organisieren. Was die Arbeiter im freien Kampf gegen die Ausbeuter erringen, müssen sie oft erst als politische Macht gesetzgeberisch festlegen, um es zu sichern. Der Kongress forderte ein internationales Zusammenwirken der Arbeiterklasse in bezug auf den gewerkschaftlichen Kampf und besonders in bezug auf die Arbeiterschutzgesetzgebung. Für die nächste Zeit sei ein internationales Vorgehen des Proletariats zur Abschaffung der Zölle, Verbrauchssteuern und Ausfuhrprämien notwendig. In

Der Bundestag hat zweifelsohne eine nicht geringfügige Arbeit im Interesse der von dem Bund zu organisierenden Berufsangehörigen geleistet. Daß den technischen Angestellten der Industrie die Organisation bitter not-tut und daß dem Eingreifen der Gesetzgebung zugunsten dieser von den kapitalistischen Industriebersehern fast noch brutaler als die Arbeiter unterdrückten „Privatbeamten“ ebenso notwendig ist, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Die Programmforderungen des Bundestages zeigen erfreulicherweise, daß auch in diesen Kreisen heute sozialpolitisch fortschrittliche Anschauungen sich Bahn brechen und daß die Organisation beginnt, sich ihrer Aufgaben bewußt zu werden.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Juli 1907 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Holzarbeiter für 3. Qu. 06	Mk. 5 006,—
„ „ Glaser „ 3. u. 4. Qu. 06	345,65
„ „ Kürschner f. 4. Qu. 06 u. 1. Qu. 07	124,44
„ „ Stukkateure f. 4. Qu. 06 u. 1. Qu. 07	460,48
„ „ Brauereiarb. für 1. Qu. 07	1 025,84
„ „ Schmiede „ 1. Qu. 07	557,32
„ „ Zimmerer „ 1. Qu. 07	2 500,—
„ „ Maurer „ 1. Qu. 07	2 982,—
„ „ Photog.-Geh. „ 2. Qu. 07	12,75
„ „ Masch. u. Heiz. „ 1. u. 2. Qu. 07	1 272,—
„ „ Formstecher „ 2. Qu. 07	19,20
„ „ Barbier „ 2. Qu. 07	40,—
„ „ Steinarbeiter „ 2. u. 3. Qu. 07	1 200,—

An Unterstützungsgelder gingen im Monat Juli ein:

1. Für die streikenden Tabakarbeiter.

a) Von den Centralvorständen:

Steinfeker 150,—, Futtmacher 300,—, Graveure 600,—, Bergarbeiter 2000,—, Cigarrensortierer 1000,—, Lagerhalter 200,—, Gemeindebetriebsarbeiter 300,—, Steinarbeiter 300,—, Portefeuille 200,— Mk.

b) Von den Gewerkschaftskartellen:

Altenburg S.-M. 300,—, Nordhausen 100,—, Heidingsfeld 25,—, Schw. Hall 10,—, Seiffenhensdorf 10,—, Viebrich a. Rh. 20,—, Bauzen 50,—, Worms 50,—, Potsdam 50,—, Crefeld 100,—, Stendal 50,—, Döbeln 15,—, Freiburg i. S. 50,—, Hagenow 20,—, Brieg 40,—, München 200,—, Elmsborn 100,—, Wandsbeck 100,—, Ilmenau 30,—, Neufalß 20,—, Hannover 400,—, Frankenberg i. S. 30,—, Ohrdruf 10,—, Apolda 50,—, Leipzig 800,—, Hamburg 4000,—, Offenbach 100,—, Darmstadt 50,—, Rastenburg 21,—, Grimma 25,—, Erlangen 20,—, Barmen 300,—, Uetersen 100,—, Mainz 50,—, Schw. Gmünd 25,—, Sorau 30,—, Schönebeck an der Elbe 50,—, Rixdorf 200,—, Magdeburg 400,—, Dessau 250,—, Hann. Minden 20,—, Tilsit 30,—, Verden 50,—, Ruhrort 30,—, Kl. Steinheim 10,—, Kahla 8,—, Bernigerode 50,—, Berlin 1000,—, Emmerich 15,—, Wolfenbüttel 50,—, Driesen 15,— Mk.

c) Von der Ortsverwaltung der Centralverbände:

Bergarbeiter: Pommelte 7,35; **Buchdrucker:** Königsberg i. Pr. 20,—, Königshütte 15,—, Gräfenhainichen 40,—, Halle a. S. 50,—, Bromberg 20,—, Posen 30,—, Münster i. W. 40,—, Rostock 10,—, Augsburg 30,—, Solingen 20,—, Nordenham 13,—, Zabrze 5,—, Delbe 3,—, Oldenburg 50,—, Frankfurt a. M. 450,—, Bremen, Gau 100,—, Dresden,

Gau 100,—, Bant 20,—; **Glasarbeiter:** Oser 25,—; **Gärtner:** Dortmund 10,—, Hagen i. W. 4,40; **Fabrikarbeiter:** Singen 10,—; **Friseur:** Düsseldorf 13,05; **Holzarbeiter:** Hornberg 5,—; **Puttmacher:** Glauchau 3,—, Soest 5,—; **Leberarbeiter:** Prachwitz 20,—; **Lithographen:** Geislingen 7,40; **Maler:** Neumünster 20,—; **Maurer:** Brandenburg 20,—; **Portefeuille:** Berlin 100,—; **Schuhmacher:** Birmasens 100,—; **Steinarbeiter:** Löwenberg i. Schl. 20,—; **Textilarbeiter:** Rheine 10,—, Debit 20,—, Neckarfulm i. W. 10,—, Crefeld 100,—, Ebersbach i. S. 5,—, Hartmannsdorf 25,—; **Töpfer:** Rortorf 10,—, Neuenhagen 10,—, Rattowitz 30,—, Altwasser 4,—, Büßow 7,— Mk.

d) Sonstige Sammlungen:

Ortskrankenkasse der Schneider Berlin 20,—, Personal der Union-Druckerei Berlin 20,—, J. Urban, Grünberg i. Schl. 1,50, Personal der Firma Fiemerling, Hamburg 30,50, Buchdrucker der Braunschweiger Neuesten Nachrichten 15,—, Verb. Süddeutscher Eisenbahner Ortsverwaltung Weiden 15,—, R. Schulze, Straßburg i. Elß. 3,—, Personal der Buchdruckerei Westersky, Schöneberg 2,50, J. Jentich, Delsnitz i. Erzgeb. 1,— Mk.; in Summa 16 304,70 Mark.

2. Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.):

Gewerkschaftskartell Jauer 4,85, Gewerkschaftskartell Posen 75,—, Verband der Schiffszimmerer 24,30 Mk.

Berlin, den 5. August 1907.

Germann Kube.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Gragen, Max, Angestellter des Verbandes der Lithographen etc.
 „ Wollermann, Karl, Parteisekretär.
 „ Rogon, Fritz, Parteiangestellter.
 „ Müller, Albert, Parteiangestellter.
 „ Wrayke, Albert, Parteiangestellter.
 „ Bermuth, Karl, Redakteur.
 Bielefeld: Castrop, Wilhelm, Angestellter des Textilarbeiter-Verbandes.
 Delmenhorst: Schoemer, Eduard, Angestellter des Textilarbeiter-Verbandes.
 Dortmund: Nicolaß, Rudolf, Angestellter des Maurerverbandes.
 „ Umbreit, Franz Robert, Geschäftsführer.
 „ Dentröder, Ewald, Expedient.
 Dresden: Polster, Albert, Angestellter des Verbandes der Brauer.
 „ Krumpfert, Oskar, Angestellter des Verbandes der Buchdruckerei-Hilfsarbeiter.
 Halle a. S.: Gräfe, Franz, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
 Hamm: Ruschicki, Georg, Expedient.
 Hannover: Berg, Christian, Angestellter des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter.
 „ Sähnlein, Johann, Angestellter des Brauereiarbeiter-Verbandes.
 „ Ruf, Fritz, Angestellter des Brauereiarbeiter-Verbandes.

sehr bedeutungsvolle Arbeiten von bleibendem Wert zutage gefördert, so die Aufsätze von Schippel in Nr. 41 der „Neuen Zeit“ und in der Augustnummer der „Soz. Monatshefte“, ferner die Arbeiten von Bauer in Nr. 41 der „Neuen Zeit“ („Proletarische Wanderungen“), von Eckstein in Nr. 42 („Zur Kulifrage“) und von Grunwald in Nr. 44 ebenda („Die fremden Arbeitskräfte in Deutschland“).*) Aber diese Arbeiten lassen zugleich erkennen, wie schwer es ist, eine Entscheidung zu treffen, ohne die vitalsten Lebensinteressen der Arbeiterbewegung einzelner Länder zu benachteiligen. Wir haben darauf verzichtet, Regeln vorzuschlagen, die für alle Länder in gleicher Weise maßgebend sein sollen, und uns darauf beschränkt, die Grundzüge zu skizzieren, die für eine Regelung in Deutschland zu beachten wären.**) Von Interesse dürfte jedoch der Hinweis sein, daß bereits der Londoner Kongreß die eine Seite dieser Frage, soweit sie die gewerkschaftliche Freizügigkeit betrifft, durch einen Beschluß berührt hat. Er beschloß in seiner die Gewerkschaften betreffenden Resolution:

„Besonders wird den Gewerkschaften aller Länder zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß vom Auslande kommende Arbeiter Mitglieder der Landesorganisation werden, und daß diese Arbeiter nicht zu geringeren Löhnen arbeiten, als die einheimischen.“

Wir haben bereits früher dargelegt, daß die deutschen Gewerkschaften seither stets in diesem Sinne tätig waren und internationale Vereinbarungen mit den verwandten Berufsverbänden abgeschlossen haben, um den vom Auslande einwandernden Gewerkschaftsmitgliedern ihre bisher erworbenen Rechte zu wahren. Wenn die Gewerkschaften einzelner Länder, vor allem die in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in dieser Beziehung zu wünschen übrig lassen und den Ausländern gegenüber vielfach eine abwehrende Haltung einnehmen, so ist das natürlich zu beklagen und fordert die schärfste Kritik heraus. Indes hat es speziell die deutsche Gewerkschaftszentrale an Bemühungen, auch jene Gewerkschaftsnationen in den Kreis internationaler Gegenseitigkeitsverträge einzubeziehen, nicht fehlen lassen und nach dieser Richtung auch bereits Erfolge erreicht.

Die übrigen Tagesordnungspunkte des Kongresses sind politischer Natur und berühren die Gewerkschaftsinteressen nicht unmittelbar. Die deutschen Gewerkschaften werden auf dem Internationalen Sozialistischen Arbeiter- und Gewerkschaftskongreß in einer ihre Bedeutung für die deutsche Arbeiterbewegung würdig repräsentierenden Stärke vertreten sein. Sie können mit Genugtuung auf den enormen Aufschwung hinweisen, den ihre Organisationen seit 1896, als der Kongreß im Lande der Gewerkschaften tagte, zu verzeichnen haben. Sie sind sich aber auch bewußt, daß die Gewerkschaftsbewegung in Deutschland stark und mächtig wurde, weil sie sich rückhaltlos auf den Boden des Klassenkampfes stellte und vom Geiste des Sozialismus erfüllt war, und weil sich ihr Wirken nicht im nationalen Rahmen erschöpfte, sondern auch der Förderung der Organisation der Arbeiter in anderen Ländern im Sinne der internationalen Gestaltung des Gewerkschaftskampfes zuwandte. Sie hat den wahren Sinn des Weltkampfes

*) Vergl. auch S. Diner-Dónes: Ein- und Auswanderung in Ungarn. Nr. 45 der „Neuen Zeit“.

**) Vergl. Corr.-Bl. d. Jg., Nr. 30—32.

„Arbeiter aller Länder vereinigt Euch“ zur vollen Geltung gebracht und in die Tat umgesetzt. Die deutschen Gewerkschaften werden durch ihre Mitarbeit am Stuttgarter Kongresse befunden, wie ernst ihnen das gedeihliche Zusammenwirken mit den politischen Organisationen zu Nutz und Frommen der gesamten Arbeiterbewegung ist. Möge dieses einige Wirken auch in allen übrigen Ländern die Arbeiterklasse stärken und aufwärts führen und alle Differenzen auscheiden, die sich noch hier und da zum Schaden der Arbeiterklasse bemerklich machen. Und mögen die Beratungen des ersten internationalen Arbeiterkongresses auf deutschem Boden zu Ergebnissen führen, die für die Arbeiter aller Länder ein Wegweiser sind.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeaufsicht in Hessen im Jahre 1906.

I.

Auch im Großherzogtum Hessen ist es noch nicht erreicht, daß in jedem Jahre alle revisionspflichtigen Betriebe wirklich von den Gewerbeaufsichtsbeamten mit der nötigen Gründlichkeit besichtigt werden. In dem letzten Jahre wurden von den 1760 Fabriken und solchen in bezug auf die Gewerbeaufsicht gleichgestellten Betrieben im Lande nur 1107 revidiert.

Mit den Arbeitern und ihren Gewerkschaften suchen die Beamten möglichst zusammenzuarbeiten. Daß dieses Zusammenarbeiten unbedingt notwendig ist, erkennt der Aufsichtsbeamte in Mainz ausdrücklich an. Er berichtet, daß die Arbeiter zwecks Erörterung von Mißständen teils persönlich erschienen seien, teils sich durch die Gewerbeaufsichtsbeamten vertreten ließen.

Dann heißt es in dem Bericht wörtlich weiter: Es handelte sich hier in der Regel um Mißstände, welche sich erst bei mehrwöchiger Beschäftigung bemerkbar machen, und nicht bei dem kurzen Aufenthalt während einer Revision wahrgenommen werden konnten.

Wie nachteilig es für die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes dagegen ist, wenn die Arbeiter noch so unverständlich sind, die Betriebsleiter bei ihrer gewissenlosen Ausbeutung zu unterstützen, zeigt folgender Fall: In einer Metallwarenfabrik (Gürtlerei), in der insgesamt etwa 120—130 Arbeiter tätig sind, wurden mehrere Arbeiterinnen, darunter auch solche unter 16 Jahren, länger als die gesetzlich zulässige Zeit und auch nach 8½ Uhr abends beschäftigt. Diese Übertretungen wurden der Gewerbeaufsichtsbehörde zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit gemeldet. Die abends nach 8½ Uhr revidierenden Beamten trafen aber nur eine Arbeiterin an. Die übrigen Arbeiterinnen, die zu dieser Zeit vorschriftswidrig beschäftigt worden waren, waren durch Angestellte der Fabrik bei dem Erscheinen der Beamten gewarnt und mußten sich heimlich durch den Garten entfernen. Einige von ihnen wurden sogar über einen Zaun gehoben, wobei zwei ins Wasser fielen. In der Voruntersuchung hielten die Mädchen mit ihren Aussagen sehr zurück, doch deckte die Verhandlung vor Gericht die ganze Angelegenheit auf, so daß die Betriebsleiter bestraft werden konnten.

Aus der Praxis des gesetzlichen Arbeiterschutzes bringen die Berichte einige beachtenswerte Beobach-

bezug auf die internationale Arbeiterschutzesgesetzgebung schloß er sich den Beschlüssen des Pariser Kongresses (1889) an und erklärte dieserhalb ein Zusammenwirken der gewerkschaftlichen und politischen Betätigung als notwendig. Im weiteren sprach sich der Kongreß für die Verbandsorganisation und gegen jede Zersplitterung der Kräfte in Sonderorganisationen aus. Die politische Anschauung dürfe keinen trennenden Grund im wirtschaftlichen Kampfe bilden; es sei aber eine aus dem Wesen des proletarischen Klassenkampfes sich ergebende Pflicht der Arbeiterorganisationen, ihre Mitglieder zu Sozialdemokraten heranzubilden. Ferner sollen die Gewerkschaften auch die in Berufe beschäftigten Frauen als Mitglieder aufnehmen. Neben dem Kampfe für bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen solle den Gewerkschaften auch die Ueberwachung der Ausführung der Arbeiterschutzesgesetze und die Beseitigung gesundheitsschädlicher Betriebsformen, des Schweiß- und Trudsystems obliegen. Streiks und Boykotts seien notwendige Mittel zur Erreichung ihrer Aufgaben; die Gewerkschaften aller Länder seien verpflichtet, sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen. Dagegen jah der Kongreß die Möglichkeit für einen internationalen Generalstreik nicht gegeben.

Der Pariser Kongreß (1900) empfahl erneut dringend die gewerkschaftliche Organisation. Die Festsetzung eines Lohnminimums in den einzelnen Ländern und Berufen sei nur möglich, wenn dies durch starke Gewerkschaften geschehe. Die Möglichkeit für einen internationalen Generalstreik erklärte auch dieser Kongreß für nicht gegeben. Das nächste Erfordernis sei die gewerkschaftliche Organisation der Arbeitermassen, weil von dem Umfange der Organisation die Frage der Ausdehnung der Streiks auf ganze Industrien abhängig ist.

Auch der Amsterdamer Kongreß (1904) berührte diese Frage: er warnte die Arbeiter davor, sich durch die von anarchistischer Seite betriebene Propaganda für den Generalstreik, in der Absicht, sie davon abzuhalten, den bedeutungsvollen täglichen Kleinkampf durch die gewerkschaftliche, politische und genossenschaftliche Aktion zu führen, ins Schlepptau nehmen zu lassen, und forderte sie vielmehr auf, ihre Einheit und Machtstellung im Klassenkampf durch Entwicklung ihrer Organisation zu stärken.

So hat bis jetzt jeder der internationalen Kongresse bereits die Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften gewürdigt. Man kann nicht sagen, daß dies nicht schon erschöpfend geschehen sei. Es bleibt kaum eine Seite dieser Frage übrig, die nicht schon auf einem der früheren Kongresse berührt worden wäre. Ueberdies hat, soweit es sich um deren Regelung in Deutschland handelt, der vorjährige Mannheimer Parteitag eine Resolution, der auch seitens der dort zahlreiche vertretenen Gewerkschaftler zugestimmt wurde, beschlossen. Diese Resolution lautet:

„Die Gewerkschaften sind unumgänglich notwendig für die Hebung der Klassenlage der Arbeiter innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft; sie sind nicht minder notwendig wie die sozialdemokratische Partei, die den Kampf für die Hebung der Arbeiterklasse und ihre Gleichberechtigung mit den anderen Klassen der Gesellschaft auf politischem Gebiet zu führen hat, im weiteren aber über diese ihre nächste Aufgabe hinaus die Befreiung der Arbeiterklasse von jeder Unterdrückung und Ausbeutung durch Aufhebung des Lohnsystems und die Organisation einer auf der sozialen Gleichheit aller beruhenden Erzeugungs- und

Austauschweise, also der sozialistischen Gesellschaft, erstrebt, ein Ziel, das auch der Klassenbewußte Arbeiter der Gewerkschaft notwendig erstreben muß. Beide Organisationen sind also in ihren Kämpfen auf gegenseitige Verständigung und Zusammenwirken angewiesen.

Um bei Aktionen, die die Interessen der Gewerkschaften und der Partei gleichmäßig berühren, ein einheitliches Vorgehen herbeizuführen, sollen die Centralleitungen der beiden Organisationen sich zu verständigen suchen.

Um aber jene Einheitlichkeit des Denkens und Handelns von Partei und Gewerkschaft zu sichern, die ein unentbehrliches Erfordernis für den siegreichen Fortgang des proletarischen Klassenkampfes bildet, ist es unbedingt notwendig, daß die gewerkschaftliche Bewegung von dem Geiste der Sozialdemokratie erfüllt werde. Es ist daher Pflicht eines jeden Parteigenossen, in diesem Sinne zu wirken.“

Auch diese Resolution besagt nichts Neues, was nicht bereits auf internationalen Kongressen, vor allem durch die vorzügliche Londoner Resolution anerkannt worden wäre. Der letzte Absatz der Mannheimer Resolution, der die Parteigenossen auffordert, dahin zu wirken, daß die Gewerkschaften von sozialistischem Geiste erfüllt werden, deklariert eine sehr überflüssige Pflicht, da die Gewerkschaften seit Jahren selbst in diesem Sinne tätig waren. Er war wohl nur für diejenigen gefaßt, die einer solchen Beruhigung bedurften. Nach alledem erscheint uns aber das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Partei, soweit internationale Kongresse überhaupt imstande sind, allgemeine Regeln aufzustellen, hinreichend geklärt und einer neuen Regelung kaum noch bedürftig. Will der Stuttgarter Kongreß alle diese Beziehungen treffenden Beschlüsse wiederholen oder einheitlich zusammenfassen, so haben wir selbstverständlich dagegen nichts einzuwenden. Eine weitergehende Beschlufsfassung, die das spezielle Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften in einzelnen Ländern trifft, erscheint uns schon wegen der verschiedenartigen Verhältnisse, unter denen beide wirken, unmöglich. Wenn in Schweden und England die Parteitätigkeit als eine Teilkraft der Gewerkschaften erscheint, so zwingen die gesellschaftlichen Grundlagen in anderen Ländern zu einer äußeren Trennung und Arbeitsteilung. In Frankreich stehen die Gewerkschaften sogar in einem gewissen Gegensatz zur Partei und in Nordamerika stehen sie den bürgerlichen Parteien näher als der Sozialdemokratie. Diesen gegenüber würde es genügen, auf die feitherigen Beschlüsse der internationalen Kongresse hinzuweisen. Etwas Neues kann der Kongreß auch ihnen nicht sagen. Ebenso wenig kann er in die Taktik der Partei und Gewerkschaften einzeln oder aller Länder eingreifen, weil diese durch die jeweiligen Verhältnisse ihres Wirkungskreises bedingt wird. Jedenfalls ist diese ganze Frage nicht als eine solche anzusehen, zu deren Klärung und Beschlufsfassung es noch tagelanger Debatten bedürfte, die die kostbare Zeit des ohnehin überlasteten Kongresses übermäßig beanspruchen.

Dagegen bedarf die zurzeit an vorletzter Stelle stehende Frage der Ein- und Auswanderung einer sehr eingehenden Klärung, die den Schwierigkeiten, mit denen eine allgemeine Entscheidung über dieses Problem zu rechnen hat, im vollen Umfange gerecht wird. Die schriftliche Diskussion über die Einwanderungsfrage hat leider viel zu spät, erst knapp vor dem Kongreß selbst, eingesetzt. Sie hat zwar einige

dafür sorgen können, daß die gesetzlich festgelegte Maximalarbeitszeit der Kinder nicht überschritten wird.

Schließlich beschwerten sich die Arbeitgeber darüber, daß die Kinder außerhalb der 6stündigen Fabrikarbeitszeit „samt und sonders noch andere und meist viel anstrengendere Arbeiten leisten müßten, und daß man Handwerk und Baugewerbe von einer derartigen Vorschrift ausgenommen habe“. Diese Beschwerden sind in der Tat berechtigt, können aber zweckmäßig nicht, wie bedauerlicherweise der Gewerbeaufsichtsbeamte vorschlägt, durch Abschwächung der Schutzvorschrift, sondern nur durch die Ausdehnung der Schutzvorschrift auf Handwerk und Baugewerbe, sowie durch das Verbot, die Kinder noch anderweitig zu beschäftigen, beseitigt werden.

Bezüglich der Beschäftigung der Arbeiterinnen macht sich ganz besonders der Mangel solcher Vorschriften bemerkbar, die eine Verwendung von Arbeiterinnen zu den für Frauen unpassende Arbeiten verhindern. So ist im Aufsichtsbezirk Darmstadt die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in den Ziegeleien allgemeiner geworden, „wo sie an Stelle mangelnder jugendlicher Arbeiter und der früher gesetzwidrig beschäftigten Kinder zum Abtragen der Steine benutzt werden“. So erfreulich es ist, daß von diesen anstrengenden und die Sittlichkeit der Arbeiter aufs schwerste gefährdenden Arbeiten die Arbeiterkinder unter 16 Jahren verschont bleiben, muß noch die Heranziehung der Arbeiterinnen zu diesen Arbeiten höchst bedenklich erscheinen. Denn im allgemeinen sind diese Arbeiten auch für Frauen in jeder Beziehung unpassend.

Für gewisse Arbeitgeber kommt eben einzig und allein die Sorge, recht billige Arbeitskräfte zu erlangen, in Betracht. In einer Getreidemühle, die mit Dampf betrieben wird, mußten Frauen sogar das Abhängen und Wiegen der Mehlsäcke besorgen. Hier konnten die Beamten es durch einen guten Rat erreichen, daß die Frauen durch männliche Arbeiter ersetzt werden. — Auf derartige Mißstände sollten die Gewerkschaften immer mehr ihr Augenmerk richten.

Welche Anforderungen manche Betriebsleiter an die Gewerbeaufsichtsbehörde stellen, zeigt uns der folgende Fall: In einer Fabrik hatte sich die Arbeit dadurch außerordentlich gehäuft, daß ein Teil der Arbeiterinnen in einen Streik eingetreten war. Aus diesem Grunde fragte die Direktion bei der Gewerbeaufsichtsbehörde an, ob ihr für die verbliebenen erwachsenen Arbeiterinnen Ueberarbeit gewährt werden könnte. Selbstverständlich mußte die Behörde diese lebenswürdige Zumutung zurückweisen. Nach den Motiven sei die Genehmigung der Ueberarbeit u. a. auch dann zu versagen, „wenn nur die eigenen Interessen des Fabrikbesizers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen“. Im vorliegenden Falle handele es sich aber nur darum, daß diejenige Arbeit bewältigt werden konnte, die sich infolge des Ausstandes eines Teils des Arbeitspersonals angehäuft hatte. Es käme also nur das eigene Interesse der Fabrik in Frage, das aber den Schutz des Gesetzes durch Ausnahme von der notwendigen Begrenzung der Arbeitszeit nicht finde. — Eine Bewilligung von Ueberstunden in derartigen Fällen wäre, darauf müssen wir noch hinweisen, eine direkte Begünstigung der Arbeitgeber gegen seine streikenden Arbeiter. Die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbehörde kann es aber naturgemäß doch nicht

sein, die Arbeiter in ihrem Kampfe um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vergewaltigen.

Erfreulich ist es, daß auch die Gerichte sich allmählich nicht mehr so oft wie früher durch die Ausreden der an den Verstößen gegen den Arbeiterschutz angeblich ganz unschuldigen Arbeitgeber beirren lassen. Der Besitzer eines Konfektionsgeschäftes, der wegen Beschäftigung seiner Arbeiterinnen über 5½ Uhr Sonntags angezeigt war, suchte sich damit herauszureden, daß er erklärte, er habe die Ueberarbeit nicht dulden wollen und auch keinen bestimmten Auftrag zur Ueberarbeit gegeben. Das Schöffengericht sprach den Arbeitgeber auch wirklich frei. Dagegen gelangte die Strafkammer zur Verurteilung des Arbeitgebers. Die Gewerbeordnung bedrohe denjenigen Arbeitgeber mit Strafe, der entgegen der Arbeiterschutzvorschrift Arbeiterinnen nach 5½ Uhr Samstags beschäftige. Tatsächlich seien die Arbeiterinnen Samstags nach 5½ Uhr beschäftigt worden. Dies sei auf ein Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen. Zur Erfüllung des mit Strafe bedrohten Tatbestandes sei es nicht erforderlich, daß der Arbeitgeber die Ueberarbeit ausdrücklich oder stillschweigend angeordnet habe. Das Verschulden könne auch in Fahrlässigkeit bestehen. Der Arbeitgeber habe die Verpflichtung, Vorsorge dafür zu treffen, daß in seinem Betrieb den gesetzlichen Vorschriften nicht entgegengehandelt wird. Er sei verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen möglichst persönlich zu überwachen.

Ganau.

Gustav Hoch.

Strafgesetzmreform und Koalitionsrecht in Oesterreich.

Seit zehn Jahren liegt der Entwurf eines neuen Strafgesetzes vor, das bestimmt ist, die mittelalterliche Ruine des österreichischen Strafgesetzbuches zu ersetzen. Nunmehr soll mit der Reform Ernst gemacht werden. Schon hat der Justizminister die Industriellenverbände von seiner Absicht verständigt und hinzugefügt, daß er ihre Vorschläge und Anregungen zu würdigen gerne bereit sei, und auch über den Inhalt des Entwurfes ist ein wichtiges Detail bekannt geworden, welches in die Reihen der organisierten Arbeiterschaft starke Unruhe trägt. Man erfährt nämlich, daß zwar das geltende Koalitionsgesetz unverändert übernommen, gleichzeitig aber eine Anzahl neuer Bestimmungen aufgenommen werden soll, welche das Koalitionsrecht für die Arbeiter praktisch vollständig aufheben und sie mit viel ärgeren Strafen bedrohen würden, als dies heute der Fall ist.

Man kann sich denken, daß diese Aussicht die Gewerkschaften zu einer Gegenaktion zwingen mußte, die denn auch bereits ihren Anfang genommen hat. Auf eine sozialdemokratische Interpellation im Abgeordnetenhaus erklärte der Justizminister, daß auch die Arbeiterschaft Gelegenheit erhalten solle, ihre Wünsche vorzubringen. Aber das wird nicht genügen, obgleich es gewiß von großer Bedeutung ist, wenn die Vertreter der Gewerkschaften ihren Standpunkt bei einer Expertise Aug' in Aug' mit den Advokaten der Unternehmer zu verfechten in die Lage kommen. Es wird notwendig sein, und die organisierte Arbeiterschaft wird auch nicht verfehlen, dies zu tun, das bedrohte Koalitionsrecht auch außerhalb der Enquete und des Parlaments zu schützen. Denn die Vereinigung der Rüstler und Mittelstandspolitiker mit den Industriellen, die im Abgeordnetenhaus stattgefunden hat, läßt das Schlimmste befürchten. Es ist ein

tungen. Nach der Gewerbeordnung dürfen bekanntlich minderjährige Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie ein Arbeitsbuch vorlegen. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderung erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen. Diese Eintragungen sind in den größeren Betrieben, so berichtet der Aufsichtsbeamte in Darmstadt, fast immer dem kaufmännischen Gehilfen überlassen, die mit dem Betriebe an sich gar keine Verbindung haben. Sie führen meist auch die Unterschrift aus. Fast überall seien die Einträge in die Arbeitsbücher zur schematischen Arbeit geworden, die nur deshalb vorgenommen wird, weil sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Häufigkeit des Wechsels der Arbeitsstelle während der vorhergehenden Arbeitszeit hindere den Arbeitgeber nicht, den minderjährigen Arbeiter einzustellen, wenn er ihn braucht. Und die Erkundigung nach der technischen und sittlichen Qualität des minderjährigen Arbeiters bei früheren Arbeitgebern unterbleibe in allen Fällen, in denen es sich um eine neue Beschäftigung handelt oder die Arbeitgeber im gegenseitigen Wettbewerb stehen. Zurückhaltung der Arbeitsbücher bei unrechtmäßigem Austritt sei ganz selten; die Arbeitgeber scheuen gerichtliche Verhandlungen und lassen den Arbeiter lieber gehen.

Soweit die durchaus zutreffende Beobachtung des Beamten. Der gute Herr versucht es aber auch, uns eine Erklärung dieser Erscheinung zu geben. Er fährt nämlich in seinem Bericht fort: „Wesentlich zu dieser reinen Formbehandlung des Arbeitsbuches, das immerhin früher als ein Ausweis über die Güte des Arbeiters betrachtet wurde, trägt die selbständige Stellung des minderjährigen Arbeiters bei, die ihm das bürgerliche Recht in bezug auf den Lohnempfang, das Kündigungsrecht und die Vertretung vor den Gerichten einräumt.“ Diese Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sind aber nur die unvermeidliche Folge der selbständigen Stellung, welche die minderjährigen Arbeiter in unserem Wirtschaftsleben erlangt haben, und die auch nicht durch reaktionäre Aenderungen des bürgerlichen Rechtes beseitigt werden wird.

Auf eine bedauerliche Lücke in den geltenden Arbeiterschutzbestimmungen weist der Aufsichtsbeamte in Mainz hin. Am Vorabend des Himmelfahrtstages wurde eine jugendliche Arbeiterin eines Putzgeschäftes nach 5½ Uhr abends mit Aufräumungsarbeiten im Probierzimmer betroffen. Das Putzgeschäft besitzt eine Werkstätte, ein Probierzimmer und einen Laden. Das Schöffengericht sprach die Inhaberin frei, weil dieselbe das Mädchen nicht nur als Putzmacherin, sondern auch als Verkäuferin engagiert hatte. Die Verurteilung des Amtsanwalts gegen das Urteil des Schöffengerichts wurde als unbegründet zurückgewiesen, da nach den ausdrücklichen Aussagen der Mutter der jugendlichen Arbeiterin beim Eingehen des Lehrvertrages mit der Angeklagten vereinbart war, daß dieselbe nicht nur in der Putzmachereiwerkstätte, sondern auch im Laden als Verkäuferin ausgebildet werden solle. Die jugendliche Arbeiterin sei nun in dem Laden betroffen worden, als sie die in der Probierstube benutzten Bänder usw. wegräumte. Daher sei diese Arbeit nicht als gewerbliche, sondern als kaufmännische Tätigkeit anzusehen. In letzterer dürfte die Angeklagte die jugendliche Arbeiterin nach dem

Lehrvertrage zweifellos verwenden, auch noch nach 5½ Uhr, da ein Lehrling bis 8 Uhr abends im kaufmännischen Betriebe tätig sein darf.

Gegen diese Entscheidung erhebt der Gewerbeaufsichtsbeamte mit Recht Einspruch. Es müsse verboten sein, daß eine jugendliche Arbeiterin zu gleicher Zeit in zwei Betrieben von ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt wird. Denn durch eine solche Beschäftigung könnte die Arbeitszeit im Widerspruch zu den Arbeiterschutzbefehlen verlängert werden, was offenbar vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen sei.

Ferner sind die Bestimmungen über den Besuch des Fortbildungsunterrichts ungenügend. In einer Glasfabrik arbeiten die jungen Arbeiter, die an dem Fortbildungsunterricht teilnehmen müssen, in zwei Schichten. Die erste Schicht dauert von 6 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, die zweite Schicht von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Dazu kommt der Fortbildungsunterricht von 5—7 Uhr abends. Hiergegen machte der Arbeiterausschuß geltend, daß in diesem Verfahren eine unzulässige Verlängerung der Arbeitszeit für die jungen Leute liege, da die Dauer des Fortbildungsunterrichts in die Arbeitszeit einzuberechnen sei. Die Gewerbeaufsichtsbehörde schloß sich jedoch dieser Ansicht des Arbeiterausschusses nicht an, da die Gewerbeordnung keine Begründung hierfür biete, und die Fortbildungsschulzeit vom Gesetz nicht als Arbeitszeit angesehen werde. In Wahrheit aber gehört die Fortbildungsschulzeit nach ihrer ganzen Natur zur Arbeitszeit. Daher ist hier eine Ergänzung der gesetzlichen Schutzbestimmungen notwendig.

Endlich sei auf die Ausführungen des Aufsichtsbeamten in Gießen über die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren hingewiesen. Solche Kinder, heißt es in dem Bericht, wurden wie jedes Jahr hier und da in Fabriken länger als die gesetzlich festgelegte Maximalarbeitszeit betragt, beschäftigt angetroffen. Es lag seitens der betreffenden Betriebsleitungen nicht die Absicht vor, das Gesetz zu übertreten. Man hatte die aus der Schule entlassenen Kinder wie die übrigen eingestellt und gehalten, ohne an die Vorschrift der Gewerbeordnung über die Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren zu denken. Das ist aber unserer Meinung nach eine sehr faule Ausrede. Es ist die Pflicht des Betriebsleiters, an die Arbeiterschutzbefehle zu denken.

Außerdem beklagen sich die Fabrikherren darüber, daß ihnen durch die Arbeiterschutzbefehle die Einstellung der Kinder erschwert werde. „Wer mehrere noch nicht 14 Jahre alte jugendliche Arbeiter eingestellt habe, müsse ständig deren Geburtstage kontrollieren, da die Fälle, daß die betreffenden ohne Wissen der Beamten des Mehrverdienstes halber die beschränkte Arbeitsgrenze überschritten, sehr häufig eintreten.“ — Die armen Fabrikherren stellen sich denn doch hier dümmer, als sie sind. Sie wissen ganz gut, wie sich die Sache höchst einfach regeln läßt. Sie brauchen nur zu bestimmen, daß die Kinder so lange nicht über sechs Stunden beschäftigt werden dürfen, bis sie den Nachweis über das zurückgelegte 14. Lebensjahr erbringen. Dieser Nachweis ist sehr einfach: eine Meldung, daß sie jetzt das Alter erreicht haben, und ein Blick ins Arbeitsbuch, um zu kontrollieren, daß die Meldung richtig ist.

Geradezu lächerlich erscheint die Ausrede, die Beamten wissen nicht, wenn die Arbeiter zu lange arbeiten. Genau so wie sie im Interesse ihres Profits die zu kurze Arbeitszeit verhindern, müssen sie auch im Interesse der Gesundheit der Arbeiter

offenes Geheimnis, daß diese seltsame „Industrielle Vereinigung“ die Förderung der Industrie in der Vernichtung und Verfälschung der Sozialpolitik erblickt und daß um diesen Preis die industriellen Abgeordneten sich den kleinbürgerlichen Industrie-feinden politisch verkauft haben.

Mit welchem satanischen Raffinement die Juristen der Regierung bei ihrem Attentat auf das Koalitionsrecht der Arbeiter vorgegangen sind, beweist schon äußerlich der Umstand, daß die das proletarische Grund- und Elementarrecht gefährdenden Bestimmungen mit dem Kollektivtitel „Ausbeutung bei Lohnverträgen“ überschrieben ist, was natürlich zu der irrigen Annahme verleitet, daß es sich um den Schutz des Arbeiters vor der Ausbeutung durch den Unternehmer handelt. Aber — o Wunder über Wunder! O unvergleichlicher Blick kapitalistisch-juristischer Weltweisheit! — es ist allen Ernstes die Ausbeutung des Unternehmers durch den Arbeiter gemeint. Die Nationalökonomie dieser weltfremden Regierungsjuristen und überschlaunen Kapitalshausnechte kann sich also vorstellen, daß die Ausbeuter gleichzeitig zum Opfer des Ausgebeuteten werden kann.... Der famose Paragraph, welcher diesen hirnrissigen Gedanken strafrechtlich verkleidet, hat folgenden Wortlaut:

„Wer sich vorsätzlich durch Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage des anderen Vertragsteiles einzeln aus einem Lohnvertrage entspringenden Pflicht entzieht, um sich oder einem dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden; wer vorsätzlich während des Bestandes eines Lohnvertrages durch Ausnutzung des anderen Vertragsteiles diesen bestimmt, ihm oder einem dritten einen Vermögensvorteil zu versprechen oder zu gewähren, auf dessen Leistung er aus diesem Vertrage keinen Anspruch hat; wird wegen Übertretung mit Gefängnis oder Haft von 3 Tagen bis zu 6 Monaten oder an Geld von 20 bis 2000 Kronen bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe von 50 bis zu 2000 Kronen verbunden werden.“

Dieser ungeheuerliche Paragraph richtet sich in seiner Gänze so einseitig-schroff gegen die Arbeiterschaft, daß er als einer der leidenschaftlichsten Ausbrüche des bürgerlichen Arbeiterhasses bezeichnet werden muß. Er trifft in seinem ersten Satze den Kontraktbruch — aber nur den des Arbeiters — und in seinem zweiten Satze das Streikrecht der Arbeiter — nicht aber die Aussperrung durch die Unternehmer — und belegt sie mit drakonischen Strafen. Man weiß, wie schwer, wie unmöglich heute schon dem Unternehmer ein Kontraktbruch oder eine dem Gesetze zuwiderlaufende Vereinigung nachgewiesen werden kann; die Fälle, in welchen Unternehmer wegen Übertretung des Koalitions-gesetzes verurteilt wurden, sind mehr als selten — sie kommen überhaupt nicht vor. Vor allem hat es ja der Unternehmer gar nicht nötig, die im Gesetze verpönte Gewalt anzuwenden: seine Uebermacht ist so groß, daß der Arbeiter auch so weichen muß. Und wenn schon der Unternehmer sein Koalitionsrecht gewalttätig handhabt — dem Arbeiter kann der Nachweis nur selten oder nie gelingen. Die vorstehende Bestimmung geht weit über den § 85 der Gewerbeordnung hinaus, der ebenfalls den Kontraktbruch des Arbeiters schwer bestraft. Würde der erwähnte Paragraph des Strafgesetzentwurfs Gesetz, so wäre der Arbeiter der Verfolgung nach diesem und gleichzeitig auch nach der Gewerbeordnung ausgesetzt; der Unternehmer aber nach wie vor straffrei.

Nicht minder gefährlich ist der zweite Teil des Paragraphen, der es dem Arbeiter verwehren will, eine günstige Konjunktur auszunutzen, um bessere Arbeitsbedingungen zu begehren. Auch in diesem Falle kann nach der Sachlage wieder nur der Arbeiter zum Handfuß kommen, wengleich die hinterlistige tückische Fassung den Anschein erweckt, als ob sich die Spitze auch gegen den Unternehmer richten könnte.

Es würde zu weit führen, die antisoziale Tendenz der beabsichtigten Aenderung des alten Strafgesetzes im Detail zu zergliedern; aber es wird sich noch Gelegenheit bieten, auf diesen von giftigem Klassenhaß gegen die Arbeiterschaft eingegebenen Versuch der Erdrosselung eines winzigen Stückes Koalitionsrechtes zurückzukommen. Daß der Versuch gelingen könnte, ist ausgeschlossen; denn niemals hat man es vermocht, wirtschaftliche Interessentkonflikte durch juristische Spitzfindigkeiten auszutragen.

Wien.

Sig. Raff.

Wirtschaftliche Rundschau.

Prozeß gegen Petroleumtrust, der Petroleummarkt im allgemeinen — Refordausfuhr in England — Deutschland.

Die amerikanischen Börsen haben wieder einmal die Führung der Baissabewegung übernommen. Das entspricht dem Gefühl der allgemeinen Unsicherheit, das drüben über dem Ozean gleichfalls herrscht und beispielsweise alle Eisenbestellungen für spätere Zeit verhindert, weil die großen Eisenverbraucher der Union einen Preissturz mindestens für möglich halten und sich deshalb jetzt, auf der Grundlage noch immer recht hoher Preise, zu nichts verpflichten wollen; man hält sich zurück, weil man in Zukunft sicher keine höheren Preise zu bewilligen braucht, also nichts verlieren kann, weil man aber wahrscheinlich später seinen Bedarf wesentlich billiger decken, also durch Warten nur gewinnen kann.

Ihren besondern Anstoß jedoch fand die Baisseströmung in Wallstreet (der New Yorker Börse) in dem Urteil, das am 3. August der Chicagoer Richter Landis gegen die Standard Oil Company, gegen den sogenannten Petroleumtrust verkündete. Der Rockefellertrust hat, wegen nachgewiesener 1462 Fälle verbotener Bahnfrachtvergünstigungen, nicht weniger wie 29,24 Millionen Dollar (rund 120 Millionen Mark) Strafe zu zahlen, wohl die höchste Strafe, auf die jemals von einem Gericht erkannt worden ist. Dazu nannte Richter Landis, unter dem Beifall der zahlreichen Zuhörerschaft, die Trustleiter „schlimmer wie Falschmünzer und Posträuber“; er bedauerte, daß er sie nicht ins Gefängnis setzen könne. Hierbei spielt natürlich die parteipolitische Demagogie eine große Rolle. Die republikanische Partei, oder doch der Rooseveltische Flügel derselben, sucht zu verhindern, daß die zusehens wachsende Wählererregung gegen die Trusts ausschließlich den Demokraten nützt, die den Kampf gegen die „kapitalistischen Ungeheuer“ von jeher betrieben und für den Stimmenfang ausbeuteten. Zu weit wird man jedoch kaum gehen wollen, denn für den republikanischen Wahlfonds wiegen die „Beihilfen“ des großkapitalistischen Unternehmers- und Spekulantentums unersetzbar schwer. Das Urteil des Bundesbezirksgerichts in Chicago ist in der Tat gar kein endgültiges. Die

höheren Instanzen sind bereits angerufen, und mit dem Haupteinwand gegen die Landis'sche Begründung ist man schon vor der Öffentlichkeit herausgerückt. Das bundesgesetzliche Verbot von Eisenbahnfrachtabattanten — der Trust zahlte pro Centner statt 18 Cents immer nur 6 Cents, also lediglich ein Drittel! — gilt nämlich nur dem „Zwischenstaats“-verkehr, da die Einzelstaaten eifersüchtig jeden Eingriff in ihre inneren Verkehrsverhältnisse ablehnen. Tatsächlich bezogen sich nun die gerichtlich untersuchten Trustfrachtverträge mit der Chicago-Altona und anderen Eisenbahngesellschaften nur auf Transportstrecken innerhalb desselben Einzelstaates. Indes kommt es — und hiergegen setzt die Berufung vor allem ein — nach Richter Landis darauf nicht an; durchschlagend sei vielmehr, ob die Ware selber, um die es sich handelt, auf ihrem Gesamtwege von Staat zu Staat gehe; die vereinbarte geheime Frachtbegünstigung, obwohl sie formell lediglich für die Teilstrecke innerhalb eines und desselben Partikularstaates zugestanden sei, wirke alsdann genau so wie eine künstliche Verbilligung der ganzen Transportstrecke, die verschiedene Staaten durchschneide. Wollte die Rechtsprechung diese Schlussfolgerung nicht ziehen, so ließen sich alle Zwischenstaatsgesetze der Union dadurch umgehen, daß man jede verbotene Einheit auflöse in eine Summe von zulässigen Teilen.

Gleichviel, ob die oberen Instanzen diesem vernünftigen Gedankengang ihrerseits folgen werden, jedenfalls hat das erstinstanzliche Urteil wie ein Schreckschuß auf die Trustkreise und ihre Verbündeten, also in erster Linie auf die amerikanische Großfinanz und Börse gewirkt. Denn ähnliche Prozesse gegen die Standard Oil Company sind noch in anderen Staaten anhängig, in Louisiana, in Missouri, in Kalifornien und New York. Ferner soll nunmehr, auf Grund des angesammelten Beweismaterials, gegen die Bahngesellschaften selber vorgegangen werden. An den Bahnen — Staats- und Bundesbahnen kennt Amerika noch nicht — hängen jedoch Lebensinteressen der Banken, der führenden Spekulantenhäuptlinge. So ist die Bestimmung der Börse erklärlich. Ob die Suppe jedoch so heiß gegessen wird? Das würde allen bisherigen Erfahrungen in den sogenannten Antitrustfeldzügen Amerikas widersprechen. Auch andere kritische Zweifel erheben sich gegen diese Art der Trustbekämpfung. Einmal sind 120 Millionen Mark, so enorm die Strafe scheint, für das Rockefellermonopol noch immer eine Kleinigkeit; noch nicht drei Viertel einer einzigen Jahresdurchschnittsdividende (in den Jahren seit 1898 wurden in Summa 380 Millionen Dollar Dividende verteilt). Einem vollen Weltmonopol würde es sogar nicht schwer fallen, die gerichtlichen Strafen, wie alle Mehrausgaben, von den Konsumenten wieder hereinzuholen und beizutreiben, wenn auch nicht in einem einzigen Anlauf. Es wäre ein vollendeter Widersinn, wenn die bürgerliche — demokratische oder republikanische — Parteitagitation zuletzt in einer noch stärkeren Schröpfung der Verbraucher endete!

Mit Bestimmtheit läßt sich darüber kaum allzuviel sagen. Tatsache ist allerdings, daß die Ausbeute der russisch-kaufasischen Produktion, der Produktion Galiziens, Rumäniens, Sumatras mit den Jahren wesentlich fortgeschritten ist. Nur hat Rußland durch die Unruhen im Kaukasus einen starken Rückschlag erlitten: die Petroleumgewinnung der Apsheronhalbinsel hatte 1904 614,6 Millionen Rubel betragen, fiel jedoch in den nächsten Jahren auf 410,3 Millionen Rubel in 1905 und 445 Millionen

Rubel in 1906; was sich im eigentlichen Produktionsgebiet bessert, müssen die zerrütteten allgemeinen Verkehrs- und Kreditverhältnisse in Rußland wieder verderben. Wenn wir deshalb die deutsche Versorgung zum Ausgangspunkt nehmen, so haben nur die rumänischen und österreichischen (galizischen) Zufuhren eine größere Ausdehnungsfähigkeit befundet. An raffiniertem Petroleum — die Einfuhr von Rohpetroleum verschwindet nach wie vor dagegen — wurden bei uns eingeführt:

	1904 Doppelzentner	1905 Doppelzentner	1906 Doppelzentner
Insgesamt	9 705 966	9 484 780	9 506 893
Davon aus den Vereinigten Staaten	7 771 404	7 708 291	7 801 338
Rußland	1 313 383	1 188 783	930 390
Oesterreich-Ungarn	428 098	508 920	598 372
Rumänien	70 208	19 042	119 597

Das Uebergewicht Amerikas ist hiernach noch immer ganz gewaltig. Dazu kommt, daß die anderen Zufuhren gleichfalls ihre Kartellorganisation gefunden haben, zum Teil sogar unter Mitwirkung amerikanischen Kapitals, so daß lebhafteste Preisunterbietungen kaum wahrscheinlich sind. Allerdings ist das österreichische Petroleumkartell lektthin aus dem Leim gegangen, jedoch nur, weil die widerstrebenden Interessen eine „Reorganisation“ auf anderer Grundlage zu erreichen wünschen. Schon seit der zweiten Juniwoche haben wir deshalb steigende und feste Petroleumpreise. War gegen Ende 1905 ein Höhepunkt mit 7,40 Mk. für Standard White erreicht, so bröckelten die Preise 1906 bis auf 6,80 Mk. ab, hielten sich zunächst 1907 auf ungefähr gleichem Niveau, um seit Juni wieder emporzugehen, so daß in der abgelaufenen Woche 7,25 Mk. die Regel bildeten. Von einem verschärften Konkurrenzkampf ist hier nichts zu spüren und die nächste Zukunft wird kaum ein anderes Bild bieten. Die Standard Oil Gesellschaft hat schon so oft in konkurrenzgefährdeten Gebieten den Gegner durch lokale Preisermäßigungen mürbe gemacht, daß ihr auch jetzt niemand leicht den Fehdehandschuh hinwerfen wird.

Eine starke Rückwirkung der amerikanischen Bestimmungen auf Europa war auch sonst kaum zu bemerken. In England benutzte man sogar den abermals glänzenden Handelsausweis für den Monat Juli zur Belebung des Nutes. Einfuhr wie Ausfuhr zeigten von neuem steigende Wertsummen, die Ausfuhr stand noch niemals im Juli so hoch — allerdings umfaßte der diesjährige Juli einen Arbeitstag mehr wie 1906 und im allgemeinen fußt die Berechnung auf einer höheren Preisgrundlage, so daß die Gewichtsmengen nicht ganz so rasch gewachsen sind wie die Wertsummen. Wir geben die Ziffern und den Zuwachs gegen das Vorjahr wieder:

	im Juli 1907		
	überhaupt Pfd. St.	mehr gegen das Vorjahr Pfd. St.	in Prozenten mehr gegen das Vorjahr
Einfuhr	52 213 304	3 605 505	7,4
Ausfuhr	40 452 331	7 009 369	20,9
Ueberschuss (Wiederausfuhr*)	7 388 291	1 328 966	21,9

*) Reexport: Hier wirkt England nur als großer Zwischenhändler, der z. B. Kolonialprodukte herbeibringt und dann an andere Länder weiter liefert.

Eine der wichtigsten Bestimmungen in dem vereinbarten Regulativ ist diejenige, welche vorschreibt, daß offene Arbeitsstellen nur durch den paritätischen Arbeitsnachweis zu besetzt sind. So selbstverständlich diese Vorschrift erscheinen muß, so stößt sie doch bei den Arbeitgebern auf ernstlichen Widerspruch. Die Gewerkschaften haben sich von jeher gegen das Umschauen ausgesprochen und auch die Arbeitsangebote durch Inserate in den Zeitungen bekämpft. Die obligatorische Benutzung des bestehenden Arbeitsnachweises ist also eine alte und durchaus in ihrem Interesse gelegene Forderung der Gewerkschaften, welche auch der Holzarbeiterverband mit guten Gründen vertreten konnte. Andererseits mußten die Vertreter des Arbeiterschutzesverbandes gleichfalls anerkennen, daß es den einzelnen Arbeitgebern keineswegs gestattet sein dürfe, unter Umgehung des Arbeitsnachweises sich auf eigene Faust die benötigten Arbeitskräfte heranzuziehen und auszusuchen. Denn das würde gegen den Gedanken der Organisation an sich verstoßen und geradezu eine Prämie für eigennützige Disziplinwidrigkeit bedeuten. Aber die Arbeitgebervertreter legten Wert darauf, daß einem Unternehmer gestattet werde, in dem Falle sich um Erlangung von Arbeitskräften selbst zu bemühen, wenn es dem Nachweis nicht möglich ist, den Bedarf zu befriedigen. Dieses Verlangen konnte der Holzarbeiterverband als berechtigt anerkennen, obwohl, wenn einmal Arbeitermangel herrscht, in solchem Falle auch der einzelne Arbeitgeber nur selten Erfolg mit seinen Bemühungen haben dürfte. Damit jedoch mit einer solchen Bestimmung in dem Regulativ kein Mißbrauch getrieben werden kann, ist darin vorgesehen worden, daß im Falle eines Mangels an geeigneten Arbeitskräften zunächst die Arbeitsvermittler die Aufgabe haben, solche eventuell von auswärts heranzuziehen. Erst wenn sich dann innerhalb einer Woche trotzdem keine Arbeitsuchenden der Branche melden, steht es dem Arbeitgeber frei, sich selbst um solche zu bemühen.

Im übrigen erfolgt die Vermittlung der Arbeitsuchenden wie der offenen Stellen nach der Reihe ihrer Eintragung in die Meldeliste, mit der Einschränkung, daß sowohl der Arbeitsuchende wie auch der Arbeitgeber eine ihnen nicht konvenierende Vermittlung dreimal ablehnen können. Ferner ist es den Arbeitsvermittlern zur Pflicht gemacht, berechtigten Wünschen nach beiden Seiten bei der Vermittlung Rechnung zu tragen.

Die wichtige Frage der Streik Klausel in dem Regulativ, welche namentlich bei den städtischen Arbeitsnachweisen schon so viel Staub aufgewirbelt hat, ist im vorliegenden Falle recht glatt erledigt worden. Die Vereinbarungen hierüber gehen dahin, daß im Falle von Differenzen in einzelnen Werkstätten der Arbeitsnachweis für dieselben gesperrt wird. Die Differenzen müssen jedoch von der Organisationsleitung an den Arbeitsnachweis schriftlich gemeldet sein, womit ausgesprochen ist, daß die Organisation solche Differenzen zunächst selbst zu prüfen hat und nur in begründeten Fällen die Maßregel der Sperrung des Arbeitsnachweises anwenden darf. Natürlich sind dann die Differenzen auch gleichzeitig an die Schlichtungskommission zu melden, welche die Aufgabe hat, sie baldmöglichst auszugleichen resp. die Ursachen der Beschwerden anzustellen. Während des Verfahrens der Schlichtungskommission ruht die Arbeitsvermittlung, und außerdem dürfen solange weder die Arbeiter des Betriebes die Arbeit einstellen, noch darf der Arbeitgeber Entlassungen vornehmen.

Endlich enthält das Regulativ in seinem Schlußparagrafen auch noch eine Bestimmung, welche eine regelmäßige Statistik der Arbeitsvermittlung aller paritätischen Nachweise in Aussicht nimmt. Es sollen in den beiderseitigen Verbandsorganen allwöchentlich die Adressen der Arbeitsnachweise und der Stand des Arbeitsmarktes veröffentlicht werden, ersteres, um sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeiter fortgesetzt auf die bestehenden paritätischen Arbeitsnachweise hinzuweisen, letzteres um damit einen Austausch etwa überflüssiger Arbeitskräfte zwischen den einzelnen Städten eventuell zu ermöglichen. Die wöchentliche Erhebung der Zahlen und ihre Zusammenstellung für die Veröffentlichung soll durch den Vorstand des Holzarbeiterverbandes im Auftrage der beiderseitigen Organisationen erfolgen; die Kosten werden gemeinsam gedeckt.

Wir lassen anschließend das vereinbarte Regulativ in seinem vollen Wortlaut folgen, zu welchem noch zu sagen ist, daß die Generalversammlung des Arbeiterschutzesverbandes, die anfangs August in Hildesheim tagte, sich bereits mit ihm beschäftigt hat. Wie die Presse berichtet, wurde hierüber folgender Beschluß gefaßt:

„Die 5. Generalversammlung des Arbeiterschutzesverbandes für das deutsche Holzgewerbe erkennt die Notwendigkeit einer Regelung des Arbeitsnachweiswesens an, hat aber gegen einzelne Bestimmungen des sogenannten Musterregulativs so ernste Bedenken, daß eine Beschlußfassung darüber als verfrüht erscheint, zumal die einzelnen Bezirksverbände vor der Generalversammlung keine Gelegenheit hatten, unter sich zu dem Regulativentwurf Stellung zu nehmen. Der Vorstand wird daher beauftragt, mit dem Holzarbeiterverbande in neue Verhandlungen einzutreten und das Ergebnis derselben der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.“

Inwieweit dieser Beschluß als ernst gemeint oder aber nur als ein taktisches Manöver aufzufassen ist, bleibt abzuwarten. Dem Holzarbeiterverband dürfte es jedenfalls ziemlich gleichgültig sein, ob die Abmachungen, welchen der Vorstand des Arbeiterschutzesverbandes ganz vorbehaltlos zugestimmt hat, früher oder später zur Durchführung gelangen. Er hat ja nicht den Anstoß zu den Verhandlungen gegeben, und seine Interessen werden durch ein weiteres Zuwarten nicht gefährdet.

Das Regulativ, welches in Eisenach am 9. Juli 1907 von beiden Vorständen unterschriftlich anerkannt worden ist, hat nachstehenden Wortlaut:

Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise in der Holzindustrie.

(Vereinbart zwischen den beiden Centralvorständen des Arbeiterschutzesverbandes für das deutsche Holzgewerbe und des Deutschen Holzarbeiterverbandes.)

1. Der Arbeitsnachweis für die Holzindustrie vermittelt Arbeiter für die Betriebe des gesamten Holzgewerbes, soweit dieselben den zwischen dem Arbeiterschutzesverband und dem Deutschen Holzarbeiterverband abgeschlossenen Arbeitsvertrag anerkennen und einhalten.
2. Die Arbeitsvermittlung geschieht für Arbeitgeber und Arbeiter unentgeltlich. Die durch Einrichtung und Unterhaltung des Nachweislokals sowie durch die Vermittlung selbst entstehenden Kosten werden von den beiden Ortsverbänden zu gleichen Teilen getragen.
3. Jede der beiden Organisationen respektive Ortsverwaltungen erwählt ihre Arbeitsvermittler selbst, wie auch die Entschädigung respektive Befoldung derselben von jedem Verband gesondert erfolgt.
4. Die Arbeitsvermittlung muß in durchaus unparteiischer Weise und ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeit-

in den 7 Monaten bis Ende Juli 1907

	überhaupt Pfd. St.	mehr gegen das Vorjahr Pfd. St.	in Prozenten mehr gegen das Vorjahr
Einfuhr . . .	380 562 214	31 428 379	9,0
Ausfuhr . . .	246 769 800	32 733 322	15,2
Blöße Wieder- ausfuhr . . .	58 937 574	8 459 340	16,7

Ohne den Wert der Außenhandelsziffern zu überschätzen, wird man das zweifellos als Beweis des noch immer guten Geschäftsganges ansehen dürfen.

In Deutschland sind seit dem letzten Ueberblick kaum besonders markante Erscheinungen hervorgetreten. Bezeichnend ist es aber wohl, daß fast jede Woche ihren kleinen Zusammenbruch zu verzeichnen hat, ohne jedoch zu größeren Erschütterungen oder gar zu ernstlichen Katastrophen zu führen. So stellte Anfang Juli die Berliner Holzfirma Gustav Cohn ihre Zahlungen ein, mit Verpflichtungen von über einer Million Mark; einige kleinere Firmen in Berlin und Stettin haben ihre engen Beziehungen zu dem größeren Unternehmen mit dem gleichen Ende büßen müssen.

Die Ernteverhältnisse sind bei uns — und anderwärts — noch immer nicht klar zu übersehen; doch scheinen nunmehr die schlimmsten Befürchtungen überstanden, die in den letzten Juniwochen und Anfang Juli nochmals mit verstärkter Kraft erwachten und auch die Getreidepreise nochmals etwas nach oben drängten.

Berlin, 11. August 1907.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Paritätischer Arbeitsnachweis im Holzgewerbe.

Als im Mai d. J. nach der großen Aussperrung in der Holzindustrie der Frieden geschlossen wurde, hatten der Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe und der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes bekanntlich auch eine Vereinbarung dahingehend getroffen, daß man in Zukunft öfter zu gemeinsamer Aussprache zusammentreten wolle, um zu Streitfragen Stellung zu nehmen und dieselben möglichst durch friedliche Verständigung zu lösen. Der Vorschlag ging von Arbeitgeberseite aus und darf deswegen als der beste Beweis dafür angesehen werden, wie wenig der Arbeitgeber-Schutzverband mit dem Ausgang zufrieden war, welchen die mit so großer Machtentfaltung und mit so weitgehenden Hoffnungen von ihm inszenierte Aussperrung der organisierten Holzarbeiter in Berlin, Leipzig, Dresden, Kiel, Görlitz und zahlreichen anderen Städten genommen hatte. Die Stärke des Holzarbeiterverbandes hatte sich als weit größer erwiesen, als die Führer der Tischlermeister und Holzindustriellen ihm zugemutet hatten, und als sie nun am Ende der großen Machtprobe sich gezwungen sahen, den Holzarbeitern doch alle die gefürchteten Konzessionen zu machen, da sind sie „der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe“ ohne Zweifel aus dem Grunde zu ihrem Vorschlag gekommen, zukünftige Streitfragen möglichst in friedlicher Verhandlung zu erledigen, weil sich diesmal gar zu deutlich die Unmöglichkeit für sie herausgestellt hatte, die berechtigten Ansprüche der Arbeiter zu ignorieren. Für die Holzarbeiter folgt aus dieser Erwägung, daß sie trotz alledem auf die von der Arbeitgeberorganisation jetzt zur Schau getragene Friedensliebe nicht weiter bauen dürfen als vor-

dem. So wie die Bereitwilligkeit der Unternehmer zu Verhandlungen lediglich der Stärke der Arbeiterorganisation zu danken ist, ebenso werden die Resultate dieser Verhandlungen immer abhängig sein von dem Einfluß, den die in Betracht kommende Gewerkschaft auf dieselben je nach dem Grade ihrer Stärke auszuüben vermag.

Inzwischen hat nun bereits die erste dieser Konferenzen der beiden Vorstände stattgefunden, und zwar in Eisenach am 8. und 9. Juli. Wie bei den Abmachungen in Berlin seinerzeit in Aussicht genommen war, galt die jetzige Verhandlung der Frage des Arbeitsnachweises, die früher schon zu hartnäckigen Kämpfen in der Holzindustrie Veranlassung gegeben hat. So ist der in Berlin bestehende paritätische Arbeitsnachweis die Frucht eines jahrelangen, von beiden Seiten mit zäher Ausdauer geführten Kampfes. Und auch die letzte Aussperrung in Kiel hatte den Streit um die Arbeitsvermittlung zur Ursache. Auch hier dürften also die gesammelten Erfahrungen die Arbeitgeber im Holzgewerbe dazu bewegen haben, den Holzarbeitern das Recht, in der Arbeitsvermittlung mitzusprechen, nicht mehr streitig zu machen. Jedemfalls hat der Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes sich in den Verhandlungen in Eisenach von vornherein auf den Boden des paritätischen Arbeitsnachweises gestellt und die Konferenz hatte somit nur die Aufgabe, ein Regulativ für paritätische Arbeitsnachweise auszuarbeiten. Es bestehen schon jetzt außer in Berlin noch in einigen anderen Städten solche vom Deutschen Holzarbeiterverband und dem Arbeitgeber-Schutzverband gemeinsam errichtete paritätische Arbeitsnachweise, nämlich in Bremen, Detmold, Hannover, Herford und Osnabrück. Wenn dieselben auch erst in den letzten Jahren errichtet worden sind, so haben dennoch beide Parteien durch sie Gelegenheit gehabt, schon einige praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete zu sammeln, welche den jetzigen Verhandlungen natürlich beiderseitig zustatten gekommen sind. Das in Eisenach geschaffene Regulativ hat demzufolge nicht etwa nur die Bedeutung einer theoretischen Exkursion, sondern es steht mit Sicherheit zu erwarten, daß die Regelung der Arbeitsvermittlung im Holzgewerbe sich weiterhin in den Städten, wo die beiderseitigen Organisationen in Frage kommen, in dem vereinbarten Sinne entwickeln wird.

Wenn auch die beiden Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter als Träger der Institution auftreten, so soll der Arbeitsnachweis nach den Bestimmungen des Regulativ doch sämtlichen Arbeitgebern und Arbeitern, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Organisation, unentgeltlich geöffnet sein. Ein Unterschied zwischen organisierten und Nichtorganisierten darf nicht gemacht und Gebühren dürfen nicht erhoben werden. Dagegen haben selbstverständlich nur solche Arbeitgeber einen Anspruch auf Vermittelung von Arbeitskräften, welche die vertraglichen Arbeitsbedingungen in ihrer Werkstatt anerkennen und einhalten.

Den örtlichen Organisationen der beiden Verbände ist es überlassen, eventuell den christlichen Holzarbeiterverband und den Hirsch-Dunderschen Gewerbeverein der Tischler dort, wo dieselben in nennenswerter Zahl vertreten sind, zu der Verwaltung des paritätischen Arbeitsnachweises mit heranzuziehen. Als Verwaltungskörperschaft und Aufsichtsinanz ist im übrigen die in den Arbeitsverträgen vorgesehene Schlichtungskommission bestimmt.

geber oder Arbeiter dem Verband angehört, erfolgen. Die Arbeitsvermittler müssen Arbeitgeber und Arbeiter in gleich zuvorkommender Weise behandeln. Ueber Beschwerden gegen die Arbeitsvermittler entscheidet die Schlichtungskommission, welche auf Grund des zwischen den beiden Organisationen bestehenden Vertrags gebildet ist. Dem Mehrheitsbeschluss derselben haben die Verbände Geltung zu verschaffen.

5. Offene Stellen sind von den Arbeitgebern möglichst sofort beim Nachweis anzumelden. Dieselben sind nur durch den Nachweis, und zwar der Reihenfolge der Meldung nach, zu besetzen. Um eine schnelle Besetzung zu ermöglichen, soll genau angegeben werden, zu welchen Arbeiten die Arbeitskraft gewünscht wird. Sind geeignete Arbeitskräfte nicht genügend vorhanden, so sollen beide Arbeitsvermittler für die Heranziehung solcher Sorge tragen. Melden sich innerhalb einer Woche trotzdem keine Arbeitsuchenden der Branche, so steht es dem Arbeitgeber frei, sich selbst um solche zu bemühen.

6. Arbeitsuchende haben sich persönlich im Nachweis zu melden und werden der Reihe nach, unter Beifügung ihres Gewerbes respektive ihrer Spezialbranche, in eine Liste ein-gezeichnet.

7. Jeder Arbeitsuchende muß sich täglich innerhalb der festgesetzten Geschäftszeit im Nachweistotal melden, um die Nachweisung vorhandener Arbeit entgegenzunehmen. Wer dreimal ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird in der Liste gestrichen, kann sich jedoch an den Schluss derselben wieder einzeichnen lassen.

8. Die Arbeiter werden nach der Reihe der Meldung vermittelt, doch soll den berechtigten Wünschen nach beiden Seiten Rechnung getragen werden. Vermittlungen von Arbeitskräften außer der Reihe dürfen nur unter Zustimmung der beiderseitigen Vermittler erfolgen.

9. Jeder Arbeitsuchende ist verpflichtet, die angebotene Stelle, soweit sie seinen Fähigkeiten und den vertraglichen Bedingungen entspricht, anzunehmen. Wird jemand zu einer Ausbilde, welche weniger als eine Woche dauert, vermittelt, so bleibt er an seinem Platze im Arbeitslosenregister stehen. Ihm werden jedoch so viel Personen in der Vermittlung vorgezogen, als sich während dieser Zeit haben eintragen lassen. Wer sich dreimal grundlos weigert, eine angebotene Stelle anzunehmen, wird in der Liste gestrichen, kann sich jedoch als letzter wieder einzeichnen lassen.

10. Ebenso soll jeder Arbeitgeber verpflichtet sein, die ihm angebotene Arbeitskraft, soweit dieselbe über die für die vakante Stelle erforderlichen Fähigkeiten verfügt, einzustellen, und geht er, wenn er sich dreimal grundlos weigert, ebenfalls seines Platzes in der Liste verlustig und wird als letzter neu eingetragen.

11. Die Arbeitsvermittlung geschieht in der Weise, daß jeder Arbeitsuchende der Branche, für welche Arbeit angemeldet ist, der Reihe nach aufgerufen wird und, falls er sich für die offene Stelle qualifiziert, einen Schein mit der Adresse des Arbeitgebers erhält. Diesen Schein hat der Arbeiter möglichst sofort, mindestens aber an demselben Tage, mit der Unterschrift des Arbeitgebers versehen, an das Bureau zurückzuliefern, und erhält er als Bestätigung dafür eine mit dem Datumstempel des Nachweises versehene Karte.

12. Sind von einer der beiden örtlichen Organisationsleitungen Differenzen in einem Betrieb dem Arbeitsnachweis schriftlich gemeldet, so dürfen während derselben dem Arbeitgeber vom Arbeitsnachweis Arbeitskräfte nicht zugesandt werden, um das Schiedsgerichtsverfahren nicht zu stören. Aus demselben Grunde dürfen aber auch die bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter während der Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens nicht die Arbeit niederlegen, andernfalls das Arbeitsnachweisbureau gehalten ist, dem Arbeitgeber sofort geeignete Ersatzkräfte zuzuwenden. Auch darf während der Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens der Arbeitgeber keine Entlassung vornehmen. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung treten vorstehende Bestimmungen selbstverständlich nicht in Kraft.

13. In den Fachzeitungen beider Verbände ist eine besondere Rubrik für paritätische Arbeitsnachweise einzurichten, in welcher regelmäßig deren Adresse und der Stand des Arbeitsmarktes zu veröffentlichen ist.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine „1. Internationale Konferenz der in Gemeinde- und Staatsbetrieben, Kraft-, Licht- und Wasserwerken sowie in Krankenpflege- und Heilanstalten beschäftigten Personen“ ist vom Vorstand des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter Deutschlands auf den 25. bis 27. August nach Stuttgart einberufen worden. Die Konferenz wird sich u. a. mit folgenden Fragen beschäftigen: 1. Die rechtliche Grundlage des Koalitions- und Streikrechtes der Arbeiter öffentlicher Betriebe in den einzelnen Ländern und die praktische Durchführung von Lohnbewegungen. 2. Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie allgemeine Fürsorge für die Arbeiter in öffentlichen Betrieben. 3. Internationale Verbindung und gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen.

Von einem schmerzlichen Verlust ist der Holzarbeiterverband betroffen worden. Am 1. August starb in Stuttgart im Alter von 57 Jahren der langjährige Hauptkassierer des Verbandes, Genosse August Böhne, der mehr als 30 Jahre im Dienste der deutschen Holzarbeiterbewegung, aber auch der allgemeinen Arbeiterbewegung Deutschlands in den ersten Reihen gekämpft hat. Seit Mitte der 1870er Jahre war Böhne sowohl in der gewerkschaftlichen als politischen Arbeiterbewegung unermüdlich tätig, zuerst als Leiter der Möbelarbeiterkassa in Stuttgart. 1878 wurde er neben Karl Klotz in den Ausschuss des später durch das Sozialistengesetz aufgelösten Tischlerbundes gewählt. Das Sozialistengesetz brachte ihn in wiederholte Kollisionen mit Polizei und Justiz. Unter anderem wurde er in ein Verfahren wegen Geheimbündelei verwickelt. Später nahm er an der Gründung des Stuttgarter Schreinerfachvereins wie auch an dessen Leitung teil. Als 1883 sodann der Centralverband von Vereinen der Tischler Deutschlands gegründet und dessen Sitz nach Stuttgart bestimmt wurde, wurde Böhne in die Leitung dieser Organisation gewählt, zunächst als zweiter Vorsitzender, ab 1890 aber als Hauptkassierer, welches Amt er bei der Gründung des Holzarbeiterverbandes in dem neuen Verbands beibehielt und insgesamt 16 Jahre mit peinlichster Gewissenhaftigkeit verwaltete. In der politischen Arbeiterbewegung war Böhne, besonders unter dem Sozialistengesetz, eifrig tätig. Mehrere Jahre war er Vorsitzender der sozialdemokratischen Parteiorganisation Stuttgarts; die Partei betraute ihn wiederholt mit verantwortlichen Vertrauensämtern. Er kandidierte mehrfach für die Partei bei den Wahlen zum Reichstag, Landtag und zur Gemeindevertretung. Auch der genossenschaftlichen Bewegung wandte Böhne sein Interesse zu; er gehörte längere Zeit dem Aufsichtsrat des Stuttgarter Spar- und Konsumvereins an. So ist in ihm ein rechter Kämpfer der proletarischen Bewegung dahingegangen.

Im „Vereinsanzeiger“ der Maler ist die Stellung eines Redakteurs des Blattes ausgeschrieben worden. Das Anfangsgehalt beträgt 2400 Mk., steigend in den ersten zwei Jahren um 150 Mk., sodann alle zwei Jahre um 100 Mk. bis zum Höchstgehalt von 3000 Mark. Zur Bewerbung sind Verbandsmitglieder oder andere Parteigenossen zugelassen und wird, falls der Anzustellende in seiner bisherigen Stellung in der Arbeiterbewegung ein höheres Gehalt bezieht, dieses als Anfangsgehalt anerkannt. Bewerbungen sind bis zum 1. September an den Verbandsvorstand einzureichen.

Die „Metallarbeiterzeitung“ veröffentlicht eine endgültige Zusammenstellung der Kämpfe und Erfolge des Verbandes im Jahre 1906. Die Zahl der Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen der Metallarbeiter war in keinem früheren Jahre so groß als im Jahre 1906. Sie betrug 1905 beispielsweise 564, stieg aber im Jahre 1906 auf 955 mit 190 084 beteiligten Personen. 590 der Bewegungen mit 127 947 Beteiligten wurden ohne Arbeitseinstellung durchgeführt. 377 Bewegungen führten zu Arbeitseinstellungen über deren Resultat folgende Zusammenstellung Auskunft gibt:

Art der Bewegungen	Bewegungen insgesamt	Zahl der Bewegungen, die endeten mit					
		vollem Erfolg		teilweisem Erfolg		ohne Erfolg	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Angriffstreiks . . .	184	113	61,4	41	22,3	22	12,0
Abwehrtreiks . . .	145	74	51,0	23	15,9	41	28,3
Aussperrungen . . .	48	26	54,2	10	20,8	9	18,75
Zusammen	377	213	56,5	74	19,6	72	19,1

Heber die Erfolge und deren Resultat für die Beteiligten unterrichtet folgende Tabelle:

Art der Bewegung	Zahl der an den Bewegungen Beteiligten	Es wurde erreicht					
		Arbeitszeitverf. z.			Lohnerhöhung		
		für Be- teiligte	aufommen Stunden pro Woche	f. den ein- zelnen Gd. pro Woche	für Be- teiligte	aufommen pro Woche	für den einzelnen pro Woche
Lohnbewegung ohne Arbeits- einstellung . . .	123612	70350	274629	3,9	94906	166206	1,75
Angriffstreiks . . .	20983	7860	28117	3,6	16367	31954	1,95
Aussperrungen . . .	23272	361	1602	4,4	3135	6266	1,99
Zusammen	172867	78571	304348	3,9	114408	204426	1,78

Die Verkürzung der Arbeitszeit betrug für den einzelnen der 78 571 demnach im Durchschnitt pro Woche 3,9 Stunden. Im einzelnen beträgt die Verkürzung der Arbeitszeit:

1/2 Stunde für	1 418 Beteiligte
3/4 " "	168 "
1 " "	7 683 "
1 1/4 " "	350 "
1 1/2 " "	1 521 "
2 " "	7 432 "
2 1/2 " "	10 190 "
3 " "	8 991 "
3 1/2 " "	283 "
4 " "	3 134 "
4 1/4 " "	68 "
4 1/2 " "	15 555 "
5 " "	4 157 "
6 " "	17 459 "
7 " "	147 "
11 " "	15 "

Daneben wurden noch verschiedene Vorteile für eine große Anzahl Arbeiter erreicht. Darunter tariflich geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse für 54 330 Arbeiter. Die Kosten der Bewegungen zeigen folgende Zahlen:

Art der Bewegungen	Leistung der		Verlust an	
	Haupt- fache M.	Lothal- fassen M.	Arbeits- zeit Tage	Arbeits- verdienst M.
Angriffstreiks	750 318	195 613	407 132	1 591 221
Abwehrtreiks	452 847	191 390	319 386	1 325 308
Aussperrungen	1 540 798	257 345	682 124	2 843 328
Bewegungen ohne Arbeitseinstellungen . . .	7 101	1 732	—	—
Von anderen Organisa- tionen geführte Streiks, bei denen Mitglieder von uns beteiligt sind	65 327	8 706	?	?
Zusammen	2 816 391	654 786	1 408 642	5 759 857
	3 471 177 M.			

Die hier mitgeteilten kurzen Auszüge aus dem reichhaltigen Material, das der Vorstand des Metallarbeiterverbandes zusammengestellt hat, zeigen zur Genüge das erfolgreiche Wirken der Metallarbeiterorganisation, wie sie auch zur Racheiferung anspor- nen dürften.

Kongresse.

Internationale Berufskonferenzen in Stuttgart.

Die bisher bekannt gegebenen internationalen Berufskonferenzen, die anlässlich des internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongresses in Stuttgart stattfinden werden, sind auf folgende Tage angesetzt:

- Bäcker am 25. und 26. August;
- Friseur am 26. August;
- Gemeindearbeiter am 25. August;
- Handlungsgehilfen am 21. August;
- Holzarbeiter am 16. und 17. August;
- Maurer am 16. und 17. August;
- Schuhmacher am 16. August;
- Tabakarbeiter am 11.—17. August.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Die Aussperrung der organisierten Tabakarbeiter in Gießen dauert nunmehr zehn Wochen, ohne daß eine Einigung in Aussicht steht. Die Hoffnung der Unternehmer, mit Hilfe der Hungerpeitsche die Arbeiter und Arbeiterinnen — von den 1200 Ausgesperrten sind 1000 Arbeiterinnen — zum Verzicht auf ihr Koalitionsrecht zu zwingen, erweist sich immer mehr als eine Illusion. Bisher sind nur 10 Personen von 1200 fahnenflüchtig geworden. Jetzt versuchen die Unternehmer, in den entlegensten Dörfern Streifbrecherfilialen zu errichten, indem sie dort junge Mädchen anlernen lassen wollen. Da das aber nicht so schnell vor sich gehen kann, dürften die Herren sich schließlich noch überlegen müssen, ob nicht der Friede mit den Arbeitern und ihrer Organisation auch für sie vorteilhafter ist. Die Ausgesperrten sind fest entschlossen, in ihrem Kampfe um das Koalitionsrecht auszuhalten, und die deutsche Arbeiterschaft wird wie bisher so auch für die weitere Dauer des Kampfes die bergewaltigten Arbeiter der Gießener Tabakindustrie unterstützen.

Die angedrohte Aussperrung in der bayerischen Metallindustrie ist nicht zur Ausführung gelangt, weil der Direktor der von den Holzarbeitern befreiten Münchener Waggonfabrik entgegen dem Befehl der metallindustriellen Scharfmacher sich mit den Arbeitern seines Betriebes einigte. Er gestand

den Holzarbeitern die geforderte 54 stündige und den Metallarbeitern die 56stündige Arbeitswoche. zu, worauf die streikenden Holzarbeiter sofort beschloßen, den Streik aufzuheben. Die Metallindustriellen wollen nun nachträglich mit ihrem Mitgliede Abrechnung halten, weil er sie durch seine entgegenkommende Haltung gegenüber den Arbeitern um die Freude einer brutal herbeigeführten Aus-sperrung gebracht hat.

In der Herren- und Knabenkon-
jektion in Stettin ist ein Konflikt ausge-
brochen, der in acht Firmen zum Streik führte. Der
Arbeitgeberverband hat daraufhin ca. 2500 Schnei-
der und 2000 Schneiderinnen ausgesperrt. Gegen-
stand des Konflikts bildet die von den Arbeit-
gebern beliebte Umgehung des am 1. Oktober
1906 abgeschlossenen Tarifvertrages. Die
Arbeiter fordern daher einen Nachtrag zum Tarif,
worin die in Frage kommenden Bestimmungen
näher präzisiert werden sollen, um somit den Tarif-
brüchen der Unternehmer entgegenzutreten. Der
Arbeitgeberverband weigert sich, den Nachtrag anzu-
erkennen und hat anstelle dessen die Aussperrung
verfügt.

Arbeiterversicherung.

Gewerbekrankheit oder Betriebsunfall?

Der Presser Hermann G. hatte beim Bedienen
der Gut-Handdruckpresse in der rechten Hand plötz-
lich einen heftigen Schmerz empfunden; die Hand
war auch bald darauf geschwollen. Am darauf
folgenden Tage mußte G. die ärztliche Hilfe des
Dr. K. aufsuchen; dieser stellte eine Zellgewebs-
entzündung der rechten Hand fest, welche als Ein-
gangspforte das Grundgelenk des kleinen Fingers
zu haben schien.

Der kleine Finger der rechten Hand war nach
Beendigung des Heilverfahrens in Beugestellung ge-
blieben, dadurch wurde G. im Gebrauch der rechten
Hand wesentlich beeinträchtigt. Er machte
daher bei der Bekleidungsindustrie-
Berufsgenossenschaft Rentenentschädigungs-
ansprüche geltend, wurde indessen damit abgewiesen:
„weil es sich nicht um einen Unfall im Sinne des
Gesetzes, sondern um einen dauernden Druck
auf die Handfläche, welcher eine **Gewerbe-
krankheit** hervorgerufen hat, handelt“.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid wurde Ver-
rufung beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung
in Berlin eingelegt. Es wurde ausgeführt, daß es
sich zweifellos um einen Betriebsunfall handelt.
Das feste Zugreifen nach dem Hebel bildet
das „zeitlich und plötzlich durch fremde
Gewalteinwirkung begrenzte Unfallereignis“.
Denn sofort habe der Verletzte einen heftigen
Schmerz bekommen, und die Hand sei bald darauf
angeschwollen. Dieser Vorgang kann indessen nicht
als eine sich allmählich entwickelnde
Gewerbekrankheit aufgefaßt werden. Die
Frage des ursächlichen Zusammenhanges der Zell-
gewebsentzündung mit dem Unfall sei ebenfalls hin-
reichend wahrscheinlich gemacht. Bei der Art der
Werkzeuge — die Gutpressen. haben scharfe Kanten —
kann es vorkommen und kommt es auch sehr
oft vor, daß sich die Arbeiter reizen oder die
Haut schrunden, bei dieser Gelegenheit kann nun
sehr wohl ein Infektionserreger eingedrungen sein,
der die Zellgewebsentzündung sich langsam ent-
wickeln ließ. Als G. dann an dem fraglichen Tage
durch das feste Zugreifen die Hand er-

schütterte, hat sich die Entzündung sehr schnell ent-
wickelt. Die Entschädigungspflicht der Beklagten
sei daher rechtlich begründet.

Das Schiedsgericht hörte noch seinen Ver-
trauensarzt Dr. L. Dieser sowohl wie Dr. K.
nehmen den ursächlichen Zusammen-
hang mit einer an Sicherheit grenzenden
Wahrscheinlichkeit an; diesen Gutachtern
hat sich das Schiedsgericht angeschlossen. Den Grad
der Erwerbsbehinderung schätzte das Schiedsgericht
auf 20 Proz.

Aus der Begründung der Urteilsformel seien
einige Sätze angeführt. Es heißt unter anderem:
„... daß dem Kläger am 29. Januar 1904 plötzlich
ein Krankheitskeim, welcher vielleicht einem kleinen
für das bloße Auge unsichtbaren Splitter anhaftete,
bei der nicht leichten Arbeit der Bedienung einer
Handpresse in die Hohlhand eingedrungen ist und
so die Eingangspforte für die örtliche Infektion
der Hohlhand gebildet hat. Wenn auch die Möglich-
keit nicht ausgeschlossen ist, daß der Krankheitskeim
durch eine außerhalb der Betriebsarbeit erfolgte
Verletzung seinen Eingang in die rechte Hand des
Klägers gefunden hat, so spricht doch die Art der
Arbeit (Bedienung einer Maschine) dafür, daß hier-
bei der Krankheitserreger in die Haut eingedrungen
ist. Eine Gewerbekrankheit kann schon um des-
willen nicht vorliegen, weil eine Zellgewebsent-
zündung nur durch das Eindringen eines Krank-
heitskeimes hervorgerufen werden kann.“

Gegen diese Entscheidung legte die Berufs-
genossenschaft Rekurs beim Reichsversicherungsamt
ein. Die Beweisführung wurde bemängelt und als
„unvereinbar“ mit der vom Reichsversicherungsamt
in einer ähnlichen Rekursfrage getroffenen Ent-
scheidung bezeichnet. Danach sind in Fällen, in
welchen es zweifelhaft, ob die Infektion durch die
Betriebsarbeit eingedrungen ist, besonders strenge
Anforderungen hinsichtlich des Beweises zu stellen.
Dieser Fall liege noch viel zweifelhafter, da Kläger
selbst nicht anzugeben vermag, wo er sich die In-
fektion zugezogen habe.

Im ersten Verhandlungstermin beschloß der er-
kennende Senat nach den Plädoyers der Parteien,
den behandelnden Arzt, Spezialarzt für Chirurgie
Dr. W., als Zeugen und Sachverständigen eidlich
darüber zu vernehmen,

1. welches der objektive Befund an der rechten
Hand des Klägers gelegentlich der ersten Unter-
suchung gewesen ist;
2. welche Mitteilungen ihm der Kläger über
die Entstehung und Weiterentwicklung der Hand-
krankheit gemacht hat;
3. ob eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür
spricht, daß die Phlegmone an der rechten Hand
auf einen Betriebsunfall des Klägers zurückzu-
führen ist, und ob insbesondere anzunehmen ist,
daß sich die Eingangspforte für die Infektions-
keime während der Betriebstätigkeit des Klägers
gebildet hat, oder daß die Keime während der Be-
triebstätigkeit in die Haut eingedrungen sind;
4. im Falle der Bejahung zu 3, auf welche
Tatsachen oder Erwägungen sich die Annahme
eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der
Phlegmone des Klägers und seiner Betriebstätig-
keit gründet?

In einem eingehend begründeten ärztlichen
Gutachten äußert der Arzt seine Wahrnehmungen
und seine Antwort auf die an ihn gestellten Fragen.
Aus diesem Gutachten sollen des Interesses wegen
einige Sätze wiedergegeben werden. Es heißt u. a.:
„... Es ist für den Arzt prinzipiell — von den

wenigen gleich zu erörternden Ausnahmen abgesehen — unmöglich, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß die Keime während der Betriebstätigkeit des Verletzten demselben in die Haut eingedrungen sind. ... In 1 oder 1½ Stunden entwickelt sich keine Phlegmone, so daß man sagen könnte, der Verletzte hat die letzten zwei Stunden gearbeitet, er hat jetzt eine Phlegmone, folglich sind die Eitererreger bei der Arbeit eingedrungen. Ist die Entzündung noch unbedeutend, so beachtet sie der Arbeiter gar nicht. Die Schmerzen sind meistens recht erheblich, die Entzündung schon weit vorgeschritten, ehe der Arbeiter die Arbeit niederlegt.

Wie soll der Beweis gebracht werden, daß die Keime während der Betriebstätigkeit des Verletzten in die Haut eingedrungen sind? Handelt es sich um ein vom Arbeiter benutztes Werkzeug, womit er sich die Verletzung und die daraus resultierende Phlegmone zugezogen hat, so ist wohl in den meisten Fällen dieses Werkzeug in den zwei bis drei Tagen, in denen sich die Phlegmone entwickelt, so oft schon benutzt worden oder es ist sogar geschliffen worden, daß die Eitererreger, die vor zwei Tagen wirklich daran hafteten, jetzt längst verschwunden sind. Man denke an das Messer eines Schlächters, das wohl täglich geschärft wird."

Die Annahme einer Gewerbekrankheit wird verneint, da bei der hier vorliegenden Art der Infektion immer erst eine Hautwunde vorhanden sein muß. Dann heißt es weiter: "... Vom ärztlichen Standpunkt aus muß das Urteil des Reichsversicherungsamtes vom 12. Februar 1898 in Sachen K. (die eingangs von der Berufsgenossenschaft erwählte Rekursentscheidung) einer Revision unterzogen werden, oder es wird meines Erachtens niemals der Nachweis zu erbringen sein, daß die Phlegmone die Folge eines Betriebsunfalles ist, da nie bewiesen werden kann, daß die Keime während der Betriebstätigkeit des Verletzten demselben in die Haut eingedrungen sind."

Die vom Reichsversicherungsamt vernommenen Mitarbeiter des G. haben die Angaben des Verletzten im wesentlichen bestätigt. Trotzdem hat der erkennende Senat dem Rekurse der Berufsgenossenschaft stattgegeben, die Entscheidung des Schiedsgerichts aufgehoben und den Ablehnungsbescheid der Berufsgenossenschaft wieder hergestellt.

Aus der Begründung des Urteils seien einige Stellen wiedergegeben. Es heißt u. a.:

"... Das Leiden des Klägers hätte nur dann als die Folge eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles angesehen werden können, wenn entweder die Wunde, die die Eingangspforte für die Erreger der Zellgewebsentzündung gebildet hat, während der Ausübung der Betriebstätigkeit durch den Kläger entstanden, oder aber der Entzündungserreger während dieser Tätigkeit in die Wunde eingedrungen wäre. Dafür, daß eine der beiden bezeichneten Voraussetzungen erfüllt seien, fehlte es an genügendem Anhalt. Eine dem Kläger günstige Feststellung konnte um so weniger getroffen werden, als sich der Kläger offenbar selbst darüber nicht im Klaren ist, wann er sich die Wunde zugezogen hat, oder bei welcher Gelegenheit der Krankheitskeim in die Wunde eingedrungen ist. Was insbesondere die Entstehung der Wunde anlangt, so hat der Kläger keine bestimmten Angaben machen können. ... Aber auch die Befundungen der Gutmacher B. und G. haben zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beigetragen. Beide Zeugen haben ausgesagt, die rechte

Hand des Klägers sei, als der letztere sie ihnen gezeigt habe, an der Innenseite bereits gerötet und geschwollen gewesen, der Kläger habe auch damals schon über heftige Schmerzen geklagt. Dieser Zustand der Hand läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß sich die Zellgewebsentzündung damals nicht mehr im Anfang ihrer Entwicklung befand. Endlich aber boten dem Senat auch die ärztlichen Gutachten keinen genügenden Anhalt dafür, daß die Entstehung der Eingangspforte für die Gewebsentzündung oder aber das Eindringen des Krankheitserregers unter die Haut in einem ursächlichen Zusammenhange mit der Betriebstätigkeit des Klägers gestanden haben."

Diese Anschauung des erkennenden Senats des Reichsversicherungsamtes lehrt von neuem, daß die Arbeiter Verletzungen, und sei es auch die kleinste Hautverletzung, sofort dem Betriebsleiter zu melden haben. Eine geringe Hautabschürfung kann oftmals die schwersten Folgen für den Arbeiter nach sich ziehen. Wir können uns nur der Ansicht des Herrn Dr. W. anschließen, daß unter den Umständen, wie sie hier verlangt werden, es dem Arbeiter unmöglich ist, den Nachweis für die Entstehung oder Eindringen der Infektionskeime zu erbringen.

Berlin.

G. Link.

Mißhandlung als Betriebsunfall.

Mißhandlung im Verfolg kollegialer Fopperei von der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven als Betriebsunfall anerkannt. — Der schon ältere und schwerhörige Schmied Z. wurde von seinem Mitarbeiter, dem Hammerführer G., durch Werfen mit Flaschenstöpseln usw. gesoppt. Als Z. sich das einmal ernstlich verbat, wurde er von dem Genannten so vor die Brust gestoßen, daß er rücklings hinfiel und mit dem Kopfe auf einen am Boden liegenden Eisenteil aufschlug. Er wurde erwerbsunfähig und von der Werft entlassen. Er beantragte durch das Sekretariat Unfallrente, die jedoch durch Vorbescheid abgelehnt wurde. Z. brachte hierauf ein ärztliches Zeugnis bei, das seine Behauptungen, seine Erwerbsunfähigkeit sei auf die Folgen der Mißhandlung zurückzuführen, bestätigte, — über letztere und seine Schuldlosigkeit hieran brachte er angesehene Zeugen bei. Hierauf änderte die Werft ihren Vorbescheid ab und sprach Z. die Vollrente in Höhe von 70 Mk. pro Monat zu.

Gewerbegerichtliches.

Empfiehlt sich die Einführung der Berufung gegen alle Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte?

In der Nummer 30 der „Arbeitgeberzeitung“ vom 28. Juli cr. wird Bezug genommen auf einen Artikel mit obigem Titel, welchen der Vorsitzende des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts in Stuttgart, Gewerberichter H. Göbel in der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 15. Juni cr. veröffentlichte. Der Inhalt dieses Artikels ist anscheinend den Scharfmachern des Arbeitgeberverbandes ganz aus der Seele gesprochen. Unverständlich ist es nur, wie der Verfasser als langjähriger Vorsitzender zu seinen, den Gewerbegerichten direkt feindlichen Schlussfolgerungen kommen konnte. Während schon lange alle Gewerbegerichte sich einig sind über die objektive, unparteiische und durchaus rechtliche Beurteilung

Rechtsansprüche illusorisch gemacht würde. Daß die Gewerbegerichte eine sozialpolitische Einrichtung speziell im Interesse der Arbeiter sind, die Reichstagskommission seinerzeit sehr recht damit tat, das Verfahren vor diesen Gerichten so tunlich als möglich abzukürzen, bezeugt die mir augenblicklich nur zugängliche Statistik der Gewerbegerichte vom Jahre 1904, nach welcher von Arbeitgebern nur 6574, von den Arbeitern dagegen 93 850 Klagen angestrengt wurden. Wenn die Reichsregierung den Intentionen Göbels Rechnung tragen sollte, so hieße dies einem großen Teil dieser 93 850 Kläger ihr Recht nehmen. Es muß doch wohl jedem einsichtigen Sozialpolitiker klar sein, daß die Verhältnisse des größten Teiles der Arbeiter es nicht gestatten, monatelang auf den endgültigen Ausgang der Klage zu warten. Den Arbeiter, der darauf angewiesen ist, in möglichst regelmäßigen, nicht zu lang bemessenen Pausen seinen Arbeitsverdienst zu erhalten, der bei dem Ausfall einer Löhnung oft in die drückendste Notlage gerät, der sehr oft mit der Aufgabe seiner Arbeitsstätte auch seinen Aufenthaltsort zu wechseln gezwungen ist, beherrscht nur das eine Interesse, in tunlichst kürzester Frist und mit dem geringsten Kostenaufwand seinen Rechtsstreit entschieden zu sehen. Es ist also eine soziale Notwendigkeit gewesen, die Berufungsmöglichkeit gegen die Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte möglichst einzuschränken. Wenn es den Empfindungen Göbels widerstrebt, Urteile zu verkünden, an deren Zustandekommen er keinen Teil hat, so kann man ihm entgegenhalten, daß den Besitzern im umgekehrten Falle ganz dieselben Empfindungen beherrschten. Auch dieser wird dann das Urteil nicht für völlig einwandfrei halten, ohne aber deshalb mit der Forderung der Berufungsmöglichkeit zu kommen. In dieser Hinsicht stehen die Arbeiter an sozialer Einsicht entschieden über dem Herrn Gewerberichter Göbel. Der Schluß seines Artikels setzt aber allem die Krone auf! Da heißt es:

„Es dürfte sich kaum empfehlen, die Einrichtung zu treffen, daß dem Sondergericht oder seinem Vorsitzenden überlassen wird, zu bestimmen, ob die Berufung zulässig ist, oder nicht.“

Hier ist entschieden der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen! Kann man sich überhaupt die Möglichkeit ausdenken, daß es dem Vorsitzenden überlassen bleibt, zu bestimmen, ob das gefällte Urteil berufungsfähig ist oder nicht? — Da würde es wohl schließlich dahin kommen können, daß alle die Urteile berufungsfähig sind, welche von den Besitzern gegen die Stimme des Vorsitzenden gefällt wurden, während im anderen Falle alle Urteile endgültig sind. Die Arbeiter haben also alle Ursache, gegen solche Weltverbesserer, wie Herr Göbel einer zu sein scheint, entschieden Stellung zu nehmen. Sind doch die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte die erste Etappe in der Forderung: „Rechtssprechung durch reine Volksgerichte.“ Der Gesetzgeber hat diese Gesetze und Gerichte gegeben, um aus der Praxis heraus zu urteilen, nach Sitte und Gebrauch, nach Treu und Glauben. Wollte der Gesetzgeber, daß nach allgemeinem Recht geurteilt werden solle, daß die endgültige Entscheidung immer nur bei den ordentlichen Gerichten gefällt werde, dann brauchten wir keine Gewerbegerichte, keine Kaufmannsgerichte, ebenso keine Gewerbeordnung. Da stand der 1905 verstorbene Oberbürgermeister von Mainz, Dr. Gafner, damals Vorsitzender des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, auf einem ganz anderen Standpunkt als Herr Gewerberichter Göbel. Dr. Gafner, dem auch seine politischen Gegner volle Gerechtigkeit wider-

fahren ließen, ist gerade deshalb zu einem Freund der sozialen Gerichte geworden, weil durch die gleichberechtigte Teilnahme der Arbeiter an der Rechtssprechung und den Ausschluß der Berufung die Rechtssprechung gewissermaßen den zunächst Beteiligten zugewiesen wird. Die Juristen können sich aber leider immer noch nicht von den alten Ueberlieferungen frei machen. Wenn unter diesen Umständen die Rechtsbegriffe der berufsmäßigen Richter mit dem Rechtsempfinden der arbeitenden Bevölkerung immer weniger in Einklang zu bringen sind, so trägt einzig und allein die zu geringe soziale Einsicht der ersteren hieran die Schuld. R. A n d e r s c h.

Verfahren gegen einen Gewerbegerichtsbesitzer auf Amtsentsetzung.

Gegen den Schriftsetzer W. in Greifswald war auf Antrag des Regierungspräsidenten in Stralsund Klage auf Amtsenthebung erhoben worden, weil W. anlässlich des Greifswalder Maurerstreiks einen wieder abreisenden Trupp böhmischer Arbeiter, nachdem er mit ihnen getrunken, zum Bahnhof begleitet und einen Maurermeister verhöhnt habe. Die Verhandlung ergibt, daß W. im Gewerkschaftslokal, wo er sich Geschäfte halber aufhielt, mit den Böhmen zusammentam, mit ihnen Bier und Schnaps trank, Gespräche wechselte und sich schließlich der Menge anschloß, die die Böhmen zum Bahnhof begleitete. Unterwegs stieß er auf den Maurermeister B., dem er erklärte: „Jetzt haben wir die Leute und Sie haben wenigstens das Nachsehen!“ Auch dem Schwager des B. habe er Ähnliches gesagt. W. gibt an, daß er betrunken gewesen sei und sich jener Äußerungen nicht entsinnen könne.

Das Gericht konnte weder im Gesamtverhalten des Angeklagten, noch in den fraglichen Äußerungen einen Tatbestand erblicken, der als grobe Verletzung der Amtspflicht zu erachten sei oder ihn des Amtes unwürdig mache. Der Angeklagte hätte allerdings richtiger gehandelt, wenn er sein Verweilen in dieser Gesellschaft weniger ausgedehnt und es auch vermieden hätte, durch gemeinsames Trinken mit „kontraktbrüchigen Arbeitern“ (?) den Anschein der Parteinahme zu erwecken. Doch sei nicht zu verkennen, daß einem Mann aus Arbeiterkreisen die Interessen seines Standes naturgemäß näher liegen, als die der Arbeitgeber; auch könne man von einem Gewerbegerichtsbesitzer nicht eine Verleugnung seiner Standesinteressen verlangen. Dem Angeklagten sei ferner zuzugeben, daß ihm das Verhalten der Böhmen nicht als unbillig zu erscheinen brauchte. Auch seine Äußerungen zu B. und dessen Schwager seien nicht geeignet, eine strengere Beurteilung seines Verhaltens zu begründen. Zudem sei der Angeklagte nicht nüchtern gewesen; er ist nach dem Urteil zweier Sachverständigen Neurasthener und gegen Einwirkungen des Alkohols wenig widerstandsfähig. Es sei anzunehmen, daß infolge des stundenlangen Verweilens im Gasthose, in dem es recht lebhaft hergegangen, durch die Wirkungen von Bier, Schnaps und Tabaksqualm eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Gehirntätigkeit ihn zu klarer Besinnung unfähig gemacht habe. Eine in solcher Verfassung gesprochene Bemerkung könne unmöglich für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Angeklagten ins Gewicht fallen, um so weniger, als sonst Bedenken gegen dessen Persönlichkeit nicht vorgebracht seien. Nach alledem sei eine Verletzung der Amtspflicht, die die Amtsentsetzung rechtfertige, nicht festgestellt und der Angeklagte freizusprechen. Die Kosten werden der Staatskasse auferlegt.

der von den Gewerbegerichten anhängig gemachten Streitfälle durch die Arbeitnehmerbeisitzer, während mehrfach auf den Verbandstagen deutscher Gewerbegerichte namhafte Sachleute auf diesem Gebiet sich lobend über dies unparteiische, objektive und, das muß hier erwähnt werden, nicht erwartete Verhalten der Arbeitnehmerbeisitzer aussprachen, schreibt Göbel unter anderem:

„Die Erfahrung zeigt, daß die Beisitzer teilweise dazu neigen, sich nicht bloß als Vertrauensleute, sondern auch als Vertreter ihrer Berufs- und Standesgenossen zu betrachten; manchen von ihnen fehlt die Selbstzucht, die dem Richter zur vornehmsten Pflicht gemacht ist.“ —

Hier wird rund und nett den Arbeitnehmerbeisitzern der Vorwurf gemacht, als Klassengenossen der Klagen das Recht zu leugnen, sobald sie die Gelegenheit dazu haben. Besonders dann wird dies nach dem Verfasser der Fall sein, wenn durch die Einführung des Proportionalwahlsystems Arbeitgeberbeisitzer gewählt wurden, welche auf der Liste der Gewerkschaften standen, wodurch die Beisitzer dann in der Lage seien, Urteile zu fällen, welche gegen die Ueberzeugung des Vorsitzenden sind. In seinen weiteren Ausführungen bedauert der Verfasser, daß es gegen die Urteile des Gewerbegerichts, bis zu einer gewissen Streitsumme, kein Rechtsmittel gebe. An einer Stelle des Artikels heißt es:

„Dem gewissenhaften Vorsitzenden wird es stets peinlich sein, wenn er nach Verkündung des Urteils, der Partei, die erklärt, sich bei dem Urteil nicht beruhigen zu wollen, jagen muß, daß kein Rechtsmittel gegeben sei; wie oft wünscht er in solchen Fällen, daß eine Nachprüfung des Urteils möglich wäre! Der minder gewissenhafte Vorsitzende freilich mag es als angenehm empfinden, daß eine solche Nachprüfung nicht erfolgen kann; an ihn wird leicht die Versuchung herantreten, flüchtig zu arbeiten.“ —

Hier setzt sich Göbel mit seinen ersten Ausführungen in Widerspruch. Während er anfangs bei den Arbeitern die dem Richter notwendige Gewissenhaftigkeit und Selbstzucht vermißt, gibt er hier zu, daß es Vorsitzende, also berufsmäßige Richter, geben kann, welchen diese Selbstzucht und Gewissenhaftigkeit insofern fehlt, daß sie mangels genügender Kontrolle geneigt seien, flüchtige, also fehlerhafte Urteile zu fällen. Nun, wenn diese Flüchtigkeit den Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte tatsächlich manchmal zu eigen sein sollte, was aber nicht anzunehmen ist, so bürgt die nach meiner Ansicht vorhandene Gewissenhaftigkeit der Beisitzer dafür, daß der Vorsitzende dieser Neigung nicht nachgeben kann. Zu verstehen ist es aber dann, wenn der Vorsitzende sich in Widerspruch mit den Beisitzern setzt, und dies dann schließlich als Parteilichkeit auffaßt. Göbel schreibt, daß der Ausschluß der Berufungsmöglichkeit direkt zu einer Gefahr wird, wenn, wie oben angeführt, Parteilichkeit als Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer zu Gericht sitzen. In diesem Falle könne der Vorsitzende gezwungen sein, ein Urteil zu verkünden, welches gegen seine Ueberzeugung zustande kam, für welches er aber in den Augen der Öffentlichkeit die Verantwortung zu tragen habe. Wörtlich heißt es dann weiter:

„die drei Beisitzer (je 2 Arbeitnehmer- und Arbeitgeber angenommen) müssen besondere Charakterstärke besitzen, wenn sie die Gelegenheit, ihr numerisches Uebergewicht zum Vorteil der Verbandsgenossen zu verwerten, nicht ausnutzen.“

Nun, hier muß ich dem Verfasser entgegenhalten, daß er nicht genügend Sachkenntnis zu besitzen scheint. Seine ganzen Ausführungen sind wohl auf die Abneigung zurückzuführen, welche Juristen im allgemeinen gegen Laiengerichte hegen. Zu empfehlen ist ihm, in Nr. 12, Jahrgang 1904 der Monatschrift „Das Gewerbegericht“ einen Artikel des Frankfurter Stadtrats Dr. Karl Fleisch durchzulesen, in dessen zweiten Absatz es heißt, daß es selbstverständlich ist, und außer allem Zweifel sich erwiesen hat, daß die Arbeiter ohne Unterschied der Partei ebensoviel Gerechtigkeitsjünge entwickeln als die Arbeitgeber. Sollte tatsächlich wegen mangelnder Charakterfestigkeit eines Beisitzers einmal ein Urteil zustande kommen, welches nicht der Gerechtigkeit entspricht, so gibt es hinwiederum auf der anderen Seite in der deutschen Rechtspflege durch Juristen gefällte Urteile genügend, welche der Rechtsauffassung des Volkes direkt Hohn sprechen. Was die gewünschte Charakterfestigkeit betrifft, so erinnere ich an den Prozeß Blumenberg in Beuthen O.-Schl., welcher beweist, daß die Charakterfestigkeit und das Verantwortlichkeitsgefühl nicht stets und immer nur bei den Juristen oder auch den höheren Schichten der Bevölkerung zu finden ist. Ich will hier keineswegs irgendeinen Stand diskreditieren und in den Augen anderer herabzusetzen suchen, ich will nur zeigen, daß man das Verhalten eines Einzelnen nicht identisch machen soll mit der sittlichen Höhe und der Rechtsauffassung ganzer Bevölkerungsklassen, wie dies Göbel zu tun beliebt. Ueberhaupt sind die Schlüsse des Verfassers so eigenartig wie nur möglich. Er setzt voraus, daß die unterlegene Partei meistens dann auf die Berufung, insofern diese möglich ist, verzichtet, sobald das Urteil des Gewerbegerichts einstimmig gefällt wurde. Erstens ist es doch wohl höchstens am Stuttgarter Gewerbegericht üblich, bei Verkündung des Urteils den Parteien bekannt zu geben, wieviel Stimmen für und gegen den Klageantrag waren. Zweitens ist seine Voraussetzung überhaupt total hinfällig. Es setzt wohl ganz ideale Parteien voraus, wenn dieselben sich nur aus dem Grunde von der Weiterverfolgung ihres vermeintlichen Rechtes abhalten ließen, daß man ihnen bekannt gibt „das Urteil ist einstimmig gefällt worden.“ — Die Ausführungen Göbels gipfeln schließlich in der Forderung, die Berufung gegen alle Urteile des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts einzuführen, wobei er pathetisch ausruft: „Die Sondergerichte wollen sich nicht das Armutszeugnis ausstellen lassen, daß ihre Urteile eine Nachprüfung durch rechtsgelehrte Richter nicht ertragen können!“ Das ist ganz der Standpunkt des Juristen, der es nicht verstehen kann, daß Laienrichter endgültige Urteile fällen dürfen, während die Entscheidungen der berufsmäßigen Richter meistens eine Berufung an eine höhere Instanz zulassen. Nun hatte zwar 1890 der Regierungsentwurf zu dem Gewerbegerichtsgesetz eine Berufung gegen alle Urteile des Gewerbegerichts vorgesehen, die Reichstagskommission hatte aber diese Bestimmung insofern eingeschränkt, als die Berufung an das Landgericht nur zulässig ist, wenn die Klagesumme 100 M. übersteigt. Beim Kaufmannsgericht wurde wegen der anderen Lohnungsverhältnisse die Berufungssumme auf 300 Mark festgesetzt. Maßgebend für die Berufungseinschränkung war, daß die Landgerichte ohne eigene Sach- und Sachkenntnisse lediglich nach juristischer Konsequenz und Logik urteilen würden, sowie auch, daß dem Arbeiter bei dem langsamen Rechtsgang an den ordentlichen Gerichten, sowie den damit verbundenen Kosten, sehr oft die Verfolgung seiner

Polizei und Justiz.

Beleidigung von Gewerkschaftsbeamten durch Regierungsvertreter.

Der Redakteur des Verbandsorgan, der „Stein-
arbeiter“, wurde vom Landrat des Kreises Strehlen,
der beim Streik der dortigen Granitarbeiter um
Vermittlung angerufen war, als „Hexer“ be-
zeichnet. Staudinger frag den Landrat, weshalb
bei den Beilegungsverhandlungen kein Vertreter
des Verbandsvorstandes zugezogen werde, worauf
der Landrat erklärte, — Staudinger beeinflusse die
Arbeiter im ungünstigsten Sinne, seine Tätigkeit
bestehe bloß im Hehen. Auf Beschwerde des Be-
leidigten erwiderte der Regierungspräsident, daß
dem Landrat jede beleidigende Absicht bei der frag-
lichen Äußerung ferngelegen habe und er durch seine
Ermittelungen zu dieser Ansicht gelangt sei. Die
Form der Äußerung sei zwar scharf, aber den Tat-
sachen gegenüber nicht als beleidigend anzusehen.

Anstatt also den Landrat für seine bei Ver-
mittlung von Differenzen doppelt unangebrachte
Äußerung zu rektifizieren, unterstreicht der Re-
gierungspräsident diese Äußerung noch besonders.
Es wäre zu wünschen, daß der angegriffene Genosse
St. eine Entscheidung des Oberpräsidenten herbei-
führt.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftshaus in Darmstadt.

Das Darmstädter Gewerkschaftskartell beschloß
den Ankauf des Gebäudes der ehemaligen hessischen
Lotteriedirektion. Das Anwesen, das um den Preis
von 145 000 Mk. in den Besitz der Vereinigten Ge-
werkschaften übergeht, soll als Gewerkschaftshaus
dienen. Gleichzeitig soll dort auch die Druckerei
für das neu zu gründende Arbeiterorgan Unter-
kommen finden.

Arbeiterbildungskurse in Karlsruhe. Die bis-
her vom Karlsruher Gewerkschaftskartell veranstal-
teten Arbeiterbildungskurse sind für den kommenden
Winter von der Gemeindeverwaltung übernommen
und das Volksschulrektorat mit den nötigen Vor-
arbeiten betraut worden.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Abrechnung vom 2. Quartal 1907.

Einnahme.

Kassenbestand vom 1. Quartal 1907	555,07 Mk.
4744 Mitglieder-Beiträge	28 464,— "
Z. V.	6,— "
Zinsen	1922,65 "
Summa	30 947,72 Mk.

Ausgabe.

Zurückgezahlte Beiträge	122,20 Mk.
Sterbegeld an Frau Groth	200,— "
" " " Thöne	200,— "
" " " die Hinterbliebenen	
der Frau Haas	100,— "

Sterbegeld an die Hinterbliebenen der Frau Bitter	100,— Mk.
Witwenunterstützung	4216,65 "
Invalidentunterstützung	300,— "
Waisenerunterstützung	65,65 "
Drucksachen	40,90 "
Versicherungsprämie	6,60 "
Porto	90,— "
Kassierer	150,— "
Auf der Bank	25 299,50 "
Kassenbestand	56,22 "
Summa	30 947,72 Mk.

Vermögensübersicht.

Auf der Bank	300 118,90 Mk.
Kassenbestand	56,22 "
Summa	300 175,12 Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden.

Franz Stahl. Gustav Reinke.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Beulig, Elisabeth, Angestellte im Central-Arbeiter-Sekretariat.
"	Müller, Anton, Angestellter des Verbandes der Hoteldiener.
Bremen:	Rauch, Emil, Redakteur.
Döhlen b. Dresden:	Rahmann, Hermann, ParteiSekretär.
Halle a. S.:	Brandt, Th., Parteiangestellter.
Hamburg:	Platz, Johann, Angestellter der Centralfrankenkasse der Tischler.
Hanau:	Sofmann, Jean, Angestellter des Deutschen Metallarbeiterverbandes.
Leipzig:	Czech, Alexander, Angestellter des Verbandes der Lithographen.
"	Kindler, Christian, Angestellter des Verbandes der Lithographen.
"	Gebbert, Oswin, Buchhandlungs- gehilfe.
"	Bahrdt, Richard, Redakteur.
"	Müller, Hermann, Redakteur.
Mainz:	Tiege, Karl, Angestellter des Deutschen Metallarbeiterverbandes.
Meerane:	Steyer, Karl, Angestellter des Textilarbeiter-Verbandes.
"	Schleicher, Emil, Geschäftsführer der Volksbuchhandlung.
Meißen:	Grohmann, Emil, Angestellter des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter.
München:	Schmid, Albert, Angestellter des Buch- und Steindruckerei-Hilfs- arbeiter-Verbandes.
Pirmasens:	Kauf, Heinrich, Angestellter des Schuhmacher-Verbandes.
Stettin:	Müller, August, Angestellter des Schneider-Verbandes.
"	Mary, Max, Angestellter des Hafn- arbeiter-Verbandes.
Strasbourg:	Jmbes, Eugen, Gewerkschafts- sekretär.
Vegeßack:	Bünßmann, Bernhard, Ar- beiterssekretär.
Weimar:	Paln, Julius, Angestellter des Buchdrucker-Verbandes.